

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 12.02.2021
Frau Fischer-Gehlen
Fachbereich 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 25.02.2021, 9:30 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **33.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes sowie während der gesamten Dauer der Sitzung, auch am Sitzplatz, ist eine FFP2-Maske zu tragen. Diese kann beim Sprechen kurzzeitig abgesetzt werden.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

Bitte begeben Sie sich nicht zum Sitzungsort, wenn Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen, Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Menschen hatten, der an COVID-19 erkrankt ist, oder Sie in den letzten 10 Tagen aus einem ausländischen RKI-Risikogebiet (mit veränderter Virusvariante) zurückgekehrt sind, es sei denn, Sie waren nach diesem Aufenthalt in einer 10-tägigen Quarantäne oder haben einen negativen Abstrich erhalten und sind somit nicht an COVID-19 erkrankt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 32. Sitzung vom 19.11.2020

Beratungsgrundlage

- | | | |
|------|---|------------------|
| 3. | Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung "Anlauf- und Beratungsstelle" vom 28. Dezember 2016"
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/4453 E |
| 4. | Richtlinie des LVR zur Förderung im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ-RL)
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/4441 B |
| 5. | Anerkennungen als Träger der freien Jugendhilfe | |
| 5.1. | Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/4445 B |
| 5.2. | Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/4454 B |
| 5.3. | Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/4455 B |
| 5.4. | Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/4456 B |
| 5.5. | Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/4457 B |
| 6. | LVR-Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen und Kreise im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“: Stand der Umsetzung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/4450 K |
| 7. | LVR-LWL-Arbeitshilfe „Handlungsrahmen der kommunalen Koordination von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken“
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/4451 K |
| 8. | SGB VIII-Reform
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | |
| 9. | Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | |
| 10. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 11. | Anfragen und Anträge | |
| 12. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|---|--|
| 13. | Niederschrift über die 32. Sitzung vom 19.11.2020 | |
|-----|---|--|

14. Anfragen und Anträge

15. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

N a t u s - C a n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 32. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 19.11.2020 in Rhein/Ruhr/Erft, Horion-Haus, Köln
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Natus-Can M.A., Astrid
Pütz, Susanne
Tondorf, Bernd

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula
Schnitzler, Stephan

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Blanke, Andreas für Deussen-Dopstadt, Gabi
Schmitt-Promny M.A., Karin

FDP

Hermann, Petra

Die Linke.

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Bergmann, Ulrich für Hardt-Zumdick, Dagmar
Herweg, Dorothea
Kavermann, Cornelia
Koch, Susanne
Lemken, Volker
Otto, Jürgen

beratende Mitglieder

Prüm, Irina
Weidinger, Claus A.

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder, Jugend
und Familie

Herr Bahr

Leiter LVR-Fachbereich
Querschnittsaufgaben und Trans-
ferleistungen

Herr Bruchhaus

Leiterin LVR-Fachbereich Kinder
und Familie

Frau Clauß

Leiter LVR-Fachbereich Jugend

Herr Göbel

LVR-Fachbereich Querschnitts-
aufgaben und Transferleistungen

Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 31. Sitzung vom 10.09.2020
3. Kinderarmut: **14/4358 K**
 - Bericht zur Umsetzung des Landesprogramms „kinderstark“
 - Abschluss des LVR-Praxisentwicklungsprojektes „Monitoring kommunaler Präventionsketten“
4. "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa" - Neue Standorte und Auswirkungen von Corona **14/4357 K**
5. SGB VIII-Reform
6. Handreichungen zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen **14/4396 K**
7. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
8. Arbeitshilfen
- 8.1. Gemeinsame Arbeitshilfe der Landesjugendämter "Dokumentation und Dokumente in der Kindertagesbetreuung" **14/4407 K**
- 8.2. Gemeinsame Arbeitshilfe von LWL und LVR: "Mit Medien Bildung unterstützen und gestalten. ARBEITSHILFE für Medienbildung in der Kindertagesbetreuung" **14/4406 K**
9. Bericht aus der Verwaltung
10. Anfragen und Anträge
11. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift über die 31. Sitzung vom 10.09.2020
13. Bericht aus dem IAK "Zukunft der Modellförderung" vom 02.10.2020 **14/4365 B**
Projektförderung 2021 gemäß § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII
hier: Auswahl der Projektanträge 2021
14. Anfragen und Anträge
15. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende öffentlicher Teil: 10:25 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil: 10:35 Uhr
Ende der Sitzung: 10:35 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung verabschiedet **die Vorsitzende** Herrn Göbel in den Ruhestand. Sie dankt ihm insbesondere für seine Bereitschaft, noch seinen Nachfolger im Amt einzuarbeiten. Im weiteren Verlauf hebt sie seinen fachlichen und menschlich geprägten Einsatz für die vielen wichtigen Themen besonders hervor, die im Laufe der Jahre durch die stets gute Zusammenarbeit zwischen Landesjugendhilfeausschuss und LVR-Landesjugendamt initiiert werden konnten.

LVR-Dezernent Herr Bahr würdigt in seiner Rede die Leidenschaft, mit der Herr Göbel die Themen stets angegangen sei und sein Wirken für die Kinder und Jugendlichen im Rheinland.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 31. Sitzung vom 10.09.2020

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Kinderarmut:

- **Bericht zur Umsetzung des Landesprogramms „kinderstark“**
 - **Abschluss des LVR-Praxisentwicklungsprojektes „Monitoring kommunaler Präventionsketten“**
- Vorlage Nr. 14/4358**

Herr Tondorf bedankt sich im Namen der Mitglieder für die gute Zusammenarbeit in der Vergangenheit. Er betont, dass viel Positives für die Kinder und Familien auf den Weg gebracht werden konnte.

LVR-Dezernent Herr Bahr ergänzt, dass der Aufruf vorliege und als Rundschreiben am 03.11.2020 an die Jugendämter im Rheinland versandt wurde. Die Förderinhalte und -bereiche seien identisch geblieben. Es sei davon auszugehen, dass sich in 2021 ca. 50 % der Jugendämter am Programm "kinderstark" beteiligen würden.

Herr Schnitzler erinnert daran, dass die Initiative zu diesem Thema aus dem Landesjugendhilfeausschuss Rheinland kam. Der Auftrag sei, Armutszusammenhänge von Kindern und Jugendlichen u.a. durch Schaffung von Netzwerken zu verbessern.

Der Bericht der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut zur Umsetzung des neuen Landesprogramms "kinderstark - NRW schafft Chancen" sowie zum Abschluss des LVR-Praxisentwicklungsprojektes „Monitoring kommunaler Präventionsketten“ wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

"Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa" - Neue Standorte und Auswirkungen von Corona Vorlage Nr. 14/4357

Herr Göbel weist auf die ausgelegten Mund-Nasen-Bedeckungen hin und erläutert, dass diese Masken an die Kooperationspartner verteilt wurden, wo sie insbesondere an einer Schule in der Ukraine dankbar angenommen wurden, weil dort ein Mangel an diesen Alltagsmasken herrsche. Er berichtet weiter über das Programm. Aufgrund der aktuellen Pandemielage sei ein persönlicher Austausch in diesem Jahr nicht möglich gewesen. Unter anderem konnte mit der tschechischen Stadt Kosice eine neue Partnerstadt gewonnen werden. Sie war Ausgangsort für Deportationen tschechischer und slowakischer Juden und Jüdinnen nach Auschwitz.

Aktuell gebe es ein neues Konzept der politischen Bildung für sozial benachteiligte Jugendliche. Viele dieser Jugendlichen hätten einen Migrationshintergrund und - auch aufgrund ihres Alters - keinen Bezug zu den Verbrechen des NS-Regimes. Daher werde das Thema der NS-Verbrechen als Aufhänger für Menschenrechtsverletzungen genommen.

Die Ausführungen gemäß Vorlage Nr. 14/4357 werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

SGB VIII-Reform

LVR-Dezernent Herr Bahr stellt kurz die Power-Point-Präsentation vor, die in der Niederschrift als Anlage (**Anlage 1**) zur Verfügung gestellt wird. Er informiert, dass die Fachminister der Bundesländer dem Referentenentwurf voraussichtlich zustimmen werden. Es sei im weiteren Verfahren vorgesehen, den Kabinettsentwurf noch in diesem Jahr einzubringen.

Der Bericht von Herrn Bahr wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Handreichungen zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen Vorlage Nr. 14/4396

Frau Schmitt-Promny bedankt sich für die detaillierte Vorlage. Die konkreten Fragestellungen müssten nun über die freie Wohlfahrtspflege in die einzelnen Einrichtungen getragen werden.

Frau Clauß teilt auf Anfrage von **Frau Prüm** mit, dass es theoretisch die Möglichkeit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens bei Meldepflichtverletzungen gebe. Die Priorität liege jedoch im Dialog mit den Trägern. Gemeinsam sollen die Mängel behoben werden. Nach einer Meldung solle zuerst die Beratung erfolgen.

Die Vorlage Nr. 14/4396 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Auf die Frage von **Frau Hermann** zur Anzahl der Alltagshelfer*innen in Kitas, antwortet **Frau Clauß**, dass das Programm eine hohe Wertschätzung erfahre. Es werden laufend

Bewilligungen ausgesprochen.
Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 2**) beigelegt.

Der Vortrag von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 8 **Arbeitshilfen**

Punkt 8.1 **Gemeinsame Arbeitshilfe der Landesjugendämter "Dokumentation und Dokumente in der Kindertagesbetreuung"** **Vorlage Nr. 14/4407**

Die Arbeitshilfe "Dokumentation und Dokumente in der Kindertagesbetreuung" wird gemäß Vorlage Nr. 14/4407 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 8.2 **Gemeinsame Arbeitshilfe von LWL und LVR: "Mit Medien Bildung unterstützen und gestalten. ARBEITSHILFE für Medienbildung in der Kindertagesbetreuung"** **Vorlage Nr. 14/4406**

Frau Schmitt-Promny merkt an, dass der kritische Blick auf den Umgang mit den neuen Medien zwar in der gemeinsamen Arbeitshilfe erwähnt sei, jedoch sollte der kritische Umgang mit Medien auch in den Fortbildungen stärker berücksichtigt werden.

Die gemeinsame Arbeitshilfe der Landesjugendämter "Mit Medien Bildung unterstützen und gestalten. ARBEITSHILFE für Medienbildung in der Kindertagesbetreuung." wird gemäß der Vorlage Nr. 14/4406 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9 **Bericht aus der Verwaltung**

LVR-Dezernent Herr Bahr berichtet zum LVR-Förderprogramm "Unterstützung der Kommunen und Kreise im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern", dass das Förderprogramm per Rundschreiben am 30.07.2020 an alle Jugendämter und Gesundheitsämter im Rheinland verschickt wurde. Es sei auf großes Interesse gestoßen und bisher seien 20 Anträge aus 24 Kommunen und Kreisen mit einem Fördervolumen von ca. 650.000 EUR eingegangen. Alle Anträge seien vom Grundsatz her förderfähig.

Der Bericht von Herrn Bahr wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 10 **Anfragen und Anträge**

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 11
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Langerwehe, 20.12.2020

Die Vorsitzende

N a t u s - C a n

Köln, 08.12.2020

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Kinder- und Jugendhilferechts (Stand 05.10.20)

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Besserer Kinder- und Jugendschutz	Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe	Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen	Mehr Prävention vor Ort	Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche in Einrichtungen besser schützen • Kinder und Jugendliche in Auslandsmaßnahmen besser schützen • Kinder und Jugendliche, die Unterstützung von KJH und Gesundheitswesen bedürfen, besser schützen • Bessere Zusammenarbeit von KJH und Justiz 	<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bessere Startchancen für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Pflegekinder durch Reduzierung des Kostenbeitrags • Bessere Begleitung von Careleavern • Stärkung der leiblichen Eltern • Qualifizierung der Begleitung von Pflegeverhältnissen • Sicherung der Rechte von Pflegekindern • Bessere Schutz der Bindungen von Pflegekindern zu Eltern und 	<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Weichenstellung für Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit/ohne Behinderungen • Verbindlicher, strukturierter Stufenplan zur Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit/ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe • Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe 	<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bessere präventive Unterstützungsangebote für Familien • Mehr Rechtssicherheit u. Gestaltungsmöglichkeiten für Präventionsarbeit in den Kommunen 	<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen • Bessere Beschwerdemöglichkeiten für Kinder/Jugendliche in Einrichtungen und Pflegekinder • Bessere Beratung für Kinder und Jugendlichen • Stärkung der Selbstvertretung von jungen Menschen, Eltern und Familien • Bessere Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei Hilfen und Krisenintervention

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Inbesondere neu durch den Entwurf:

- Verschärfung der Anforderung an die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Einrichtung und Verbesserung der Aufsicht (z.B. Vorlage Schutzkonzept, Zuverlässigkeit des Trägers, jederzeitige örtliche Prüfung)
- Verschärfung der Anforderungen zu Auslandsmaßnahmen und Sicherstellung der Kontrolle (z.B. HPG vor Ort, BE, Fachkräftegebot)
- Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten in der Familienpflege (z.B. Beschwerdekonzeppte für Kinder und Jugendliche aus Pflegeverhältnissen entsprechend der stat. Einrichtungen)
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Jugendgericht, Familiengericht und Strafverfolgungsbehörden (z.B. 4, 5 KKG, Übermittlungsbefugnisse)

Kritisiert werden dabei insbesondere folgende Punkte:

- § 50 SGB VIII-E: Vorlagepflicht des Hilfeplanes im familiengerichtlichen Verfahren
- § 45a SGB VIII-E: Definition des Einrichtungsbegriffs im Hinblick auf die familienanalogen Betreuungsformen (Differenzierung zwischen 32er und 34er Einrichtungen)
- § 4 KKG-E: Umgruppierung des Verfahrens beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Rückmeldung ausschließlich an medizinische Berufsheimnisträger

Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und in Einrichtungen der Erziehungshilfe

Insbesondere neu durch den Entwurf:

- Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen auf (höchstens) 25 Prozent des Einkommens (§ 94 Abs. 6)
- Abschaffung der Heranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen (§ 92, Ziel Erleichterung Weg in Selbstständigkeit)
- Einbeziehung nicht-sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung
- Verbesserungen für Careleaver:
 - Höhere Verbindlichkeit der Hilfen für junge Volljährige
 - „Coming-Back-Option“
 - Verbindliche Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern
 - Verbindlichere Nachbetreuung von Careleavern

Inbesondere neu durch den Entwurf:

- Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen bei der Inobhutnahme
- Einführung Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung der Eltern unabhängig von der Personensorge
- Finanzierungsregelung für die Beratung und Unterstützung von Eltern: Kostenübernahme durch JAmt setzt Vereinbarung zu Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung voraus
- Qualitätsentwicklung und -sicherung der Begleitung der Pflegefamilie durch Anknüpfung der Finanzierung der Pflegekinderhilfe unter anderem an Qualitätsvereinbarungen
- Verbindlichere Unterstützung der Zusammenarbeit von Eltern und Heimerziehern/Pflegeeltern
- Verbindliche prozesshafte Perspektivklärung für Pflegekinder und Kinder/Jugendliche in Einrichtungen
- Schutz der Bindungen von Pflegekindern

Kritisiert werden dabei insbesondere folgende Punkte:

- § 92 Abs. 1a SGB VIII-E: Unterscheidung für Heranziehung zwischen Personen nach § 19 SGB VIII (Väter oder Mütter, die gemeinsam mit ihrem Kind betreut werden) und jungen Volljährigen nicht sinnvoll. Beide Hilfen beinhalten gleichermaßen die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung, zu welcher unter anderem der Umgang mit Geld gehört.
- § 1632 Abs. 4 BGB-E: Sicherheit durch neue Dauerverbleibensanordnung in Familienpflege wird durch Regelung der Aufhebung der Anordnung relativiert. Selbst erwartete Kindeswohlgefährdung durch den Bindungsabbruch zu der Pflegeperson soll nicht automatisch zum Verbleib bei der Pflegeperson führen.

Mehr Prävention vor Ort

Inbesondere neu durch den Entwurf:

- Erweiterung der ambulanten Hilfeangebote, die ohne Antragstellung beim JAmt in Anspruch genommen werden können (z.B. niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, § 28a SGB VIII-E)
- Sicherung der Qualität/Bedarfsgerechtigkeit der oben genannten unmittelbar zugänglichen Leistungen (z.B. durch flankierende Regelungen zur Jugendhilfeplanung, Berücksichtigung der niederschweligen Maßnahmen in Vereinbarungen mit Leistungserbringern notwendig)
- Klarstellung der Kombinationsmöglichkeit unterschiedlicher Hilfearten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung

Kritisiert werden dabei insbesondere folgende Punkte:

- § 28a SGB VIII-E: neue Bewertung der Hilfe nach § 20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ durch die Aufnahme in den Katalog der Hilfen zur Erziehung und die dadurch zu befürchtenden höheren Hürden der Inanspruchnahme durch Notwendigkeit des „erzieherischen Bedarfs“

Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Inbesondere neu durch den Entwurf:

- Gesetzliche Verankerung von Ombudsstellen auf überörtlicher Ebene
- Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder
- Konkretisierung der Beteiligung (vor allem Aufklärung) von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei Inobhutnahmen
- Stärkung der Selbstvertretung (Beteiligung in Arbeitsgemeinschaften und Jugendhilfeausschüssen, speziell in Einrichtungen der Erziehungshilfe)

Kritisiert werden dabei insbesondere folgende Punkte:

- § 9a SGB VIII-E: sehr weit gefasster Aufgabenbereich von Ombudsstellen, so wird auch „allgemeine Beratung“ erwähnt; birgt Gefahr des Überangebots und Entwicklung von Parallelstrukturen. Empfohlen wird, sich auf Klärung und Vermittlung bei Konflikten zu fokussieren

Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Inbesondere neu durch den Entwurf:

- Verbindliche Weichenstellung für die Zusammenführung der Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe
- Für den Prozess der Umsetzung ist ein Zeitraum von **insgesamt sieben Jahren** vorgesehen, der sich in zwei Phasen im Sinne eines Stufenmodells vollzieht:

1. Stufe (ab 2021)

Ziel: Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der Schnittstellen durch zusätzliche:

- Verankerung des Leitgedankens der Inklusion
- Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen
- Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren

2. Stufe (2024 bis 2028)

Übernahme der Funktion eines Verfahrenslotsen durch das Jugendamt: Eltern bekommen einen verbindlichen Ansprechpartner und werden dadurch erheblich entlastet, wenn sie für ihre Kinder Unterstützung und Hilfen beantragen

3. Stufe (ab 2028)

Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen

Bedingung:

Verkündung eines Bundesgesetzes bis 01.01.2027 auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (bis 2024) und den Ergebnissen einer (wiss.) Umsetzungsbegleitung

Kritisiert werden dabei insbesondere folgende Punkte:

- Zeitliche Vorgaben und Regelungen im Ergebnis noch zu vage und müssen im Detail konkretisiert werden
- Fehlender inhaltlich verbindlicher Plan für die zukünftigen Vorschriften zur Zusammenführung der Zuständigkeiten von Kinder-/Jugendhilfe und Eingliederungshilfe
- zukünftigem Gesetzgeber obliegt die Zusammenführung spätestens bis zum 1. Januar 2027 inhaltlich auszugestalten, deren Umsetzung danach bis zum 1. Januar 2028 erfolgen soll

Fazit:

- grundsätzliche Zustimmung
- viele der in den letzten Jahren diskutierten Reformansätze sind in adäquater und zukunftsorientierter Weise eingeflossen
- Aber durch Änderungen und Erweiterungen der Aufgaben entsteht erhöhter finanzieller und personeller Bedarf in den JÄmter, der nicht ausreichend dargestellt wird

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland

19. November 2020

Sandra Clauß
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

- 1. Personalverordnung vom 04.08.2020**
- 2. Programm ‚Alltagshelfer*innen in Kitas‘**
- 3. Richtlinie zur investiven Förderung vom 19.10.2020**

1. Personalverordnung vom 04.08.2020

Teil 1

Regelqualifikation des Personals in Kindertageseinrichtungen

Teil 2

Maßnahmen im Übergang zum Ausgleich des Fachkräftemangels
(dieser Teil endet mit Ablauf des 31.12.2022)

Teil 3

Übergangsmaßnahmen während der Sars-CoV-2-Pandemie
(dieser Teil endet mit Ablauf des 31.07.2021)

Qualifikationsniveaus der Personalverordnung

Sozialpädagogischen Fachkräfte:

Gruppenleitung,

Einrichtungsleitung bei zweijähriger Berufserfahrung

weiteren Fachkräfte

Einsatz auf Fachkraftstunden

Ergänzungskräfte

Einsatz auf Ergänzungskraftstunden

Teil 1 - Regelqualifikation des Personals

- Neue Berufsgruppe innerhalb der sozialpädagogischen Fachkräfte:
Sonderpädagogen

Teil 2 - Maßnahmen bis 31.12.2022

- Befristung des Einsatzes
 - von Studierenden mit 95 Creditpoints
 - von Erzieher*innen ohne Berufspraktikum
- Einsatz von Personen in praxisintegrierten Ausbildung oder Absolvent*innen von Dualen sozialpädagogischen Studiengängen auf Ergänzungskraftstunden



Teil 3 Übergangsmaßnahmen bis 31.07.2021

- **Neue Berufsgruppen innerhalb der „weiteren Fachkräfte“**
 - Personen mit abgeschlossener Ausbildung in Logopädie, Motopädie, Physiotherapie, Ergotherapie
 - Absolvent*innen der Studiengänge Theaterpädagogik, Kulturpädagogik, Musikpädagogik, Religionspädagogik, Bildungswissenschaft
- **Einsatzmöglichkeiten für Ergänzungskräfte auf Fachkraftstunden** in Verbindung mit der Qualifizierungsmaßnahme und der Aufnahme der Weiterbildung zu Erzieher*in;
- **Einsatzmöglichkeiten auf Ergänzungskraftstunden**, z. B. Arbeitserzieher*innen und Familienpfleger*innen;
- Einsatz von **Personen in praxisintegrierten Ausbildung** oder Absolvent*innen von Dualen sozialpädagogischen Studiengängen auf Ergänzungskraftstunden



Qualifizierungsmaßnahmen

Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 160 Stunden

Fortbildung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 160 Stunden

- Personen, erste Staatsprüfung bzw. Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen
- Personen, die innerhalb der Erzieher*innen-Ausbildung den fachtheoretischen Prüfungsteil vor mehr als vier Jahren abgeschlossen haben, aber kein Berufspraktikum abgeleistet haben
- NEU zugelassenen Ausbildungen und Studiengängen (Logopädie, Motopädie, Physio- und Ergotherapie, Theater-, Kultur-, Musik-, Religionspädagogik, Bildungswissenschaften)

- NEU: Einsatz von Ergänzungskräften im Rahmen von Fachkraftstunden
- Ausnahmegenehmigung über die LJÄ für den Einsatz als Fachkraft (im Einzelfall)

Feststellung der Praxiserfahrung und der erforderlichen Qualifizierung durch die Landesjugendämter -> Deutliche Ausweitung der Aufgaben der LJÄ



Alltagshelfer*innen in Kitas

- Billigkeitsleistung nach § 53 LHO zur Minderung der wirtschaftlichen und personellen Belastungen durch COVID 19
- Bezuschusst werden
 - zusätzliche Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich zur Unterstützung der pädagogischen Kräfte:
 - Ausgaben für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für das vorgenannte Personal
 - Ausgaben für Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung in Kindertageseinrichtungen
- Keine Förderung von pädagogischen Kräften
- Keine Anrechnung des eingesetzten Personals auf die Gesamtpersonalkraftstunden



Alltagshelfer*innen in Kitas

- **Fördervoraussetzung:**
Einrichtung wird nach dem Kinderbildungsgesetz gefördert und ist im genannten Zeitraum in Betrieb
- **Maximale Förderhöhe pro Einrichtung:**
10.500,00 EUR, davon maximal 1.050,00 EUR für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie für Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung
- Zuschussfähig sind Ausgaben in der Zeit ab 01.08.2020 bis 31.12.2020
- Zweistufiges Bewilligungsverfahren Träger – Jugendamt – Landesjugendamt

Alltagshelfer*innen in Kitas

- Bisher haben rund 4.500 Kindertageseinrichtungen entsprechende Anträge gestellt
- Seit September wurden bisher rund 150 Bescheide an die Jugendämter erstellt.
- Als Billigkeitsleistung wurden seit September (Stand: 6. November 2020) rund 34 Mio. Euro bewilligt
- Geplant ist, das Programm auch 2021 bis zum Ende des Kindergartenjahres 2020-2021 fortzuführen.



Richtlinie zur investiven Förderung des U6-Ausbaus

- Mit dem Förderprogramm stellt der Bund eine Mrd. Euro zusätzlich für den U6-Ausbau zur Verfügung. Auf NRW entfallen daraus etwa 218 Mio. Euro.
- Die beiden Landesjugendämter müssen die Fördermittel bis zum 30.06.2021 vollständig bewilligen.
- Gefördert werden Maßnahmen zur Schaffung neuer Plätze und zum Erhalt von Plätzen in Kindertagesbetreuung, die zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2021 begonnen wurden.
- Die Maßnahmen müssen bis 30.06.2022 beendet sein.



Richtlinie zur investiven Förderung

Verlängerung der Laufzeiten bestehender Förderprogramme

- Landesförderprogramme bis zum 31.12.2023
- Bundesförderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ bis zum 30.06.2023

Anhebung von Bemessungsgrenzen:

Schaffung neuer Plätze:

- Neubau: 33.000 Euro pro Platz (bisher 30.000 Euro)
- Aus- und Umbau: 15.000 Euro pro Platz (bisher 13.000 Euro)
- Ausstattungsmaßnahmen: keine Erhöhung vorgesehen – 3.500 Euro

Erhaltungsmaßnahmen:

- Ersatz-Neubau: 9.500 Euro pro Platz (bisher 8.500 Euro)
- Aus- und Umbau: 4.750 Euro pro Platz (bisher 4.250 Euro)
- Sanierung : 9.500 Euro pro Platz - max. 70% (bisher 8.500 Euro)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Vorlage Nr. 14/4453

öffentlich

Datum: 10.02.2021
Dienststelle: Stabsstelle 40.01
Bearbeitung: Herr Naylor

Landesjugendhilfeausschuss 25.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung "Anlauf- und Beratungsstelle" vom 28. Dezember 2016"

Beschlussvorschlag:

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt dem Landschaftsausschuss der 15. Wahlperiode, folgenden Beschluss zu fassen:
Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung "Anlauf- und Beratungsstellen der Stiftung Anerkennung und Hilfe" vom 28.12.2016 gemäß Vorlage Nr. 14/4453 mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zu schließen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: 423.360 € /Wirtschaftsplan nein
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ für Menschen, die Leid und Unrecht in Einrichtungen der Psychiatrie und Behindertenhilfe in den Jahren 1949 bis 1975 erleben mussten, hat im ersten Quartal 2017 ihre Arbeit aufgenommen. Die Eingangsfrist für Anträge der Betroffenen wurde seinerzeit auf den 31.12.2020 befristet, die Bearbeitungsfrist sollte am 31.12.2021 enden. Ein finanzieller Beitrag des LVR zur Finanzierung der Stiftung wurde am 23.09.2016 auf Grundlage der Vorlage 14/1442 beschlossen und auf 1,6 Mio. Euro festgesetzt. Damit übernimmt der Landschaftsverband Rheinland aufgrund seiner besonderen Verpflichtung zusammen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und dem Land NRW selbst einen Teil der für die Stiftung vorgesehenen Landesmittel. Dies wurde in einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 29.12.2016 bestätigt. Die Verwaltungsvereinbarung soll jetzt durch eine Änderungsvereinbarung ergänzt werden. Demnach wird die Laufzeit der Stiftung aufgrund der Corona-Pandemie verbunden mit der unerwartet hohen Nachfrage potentiell Leistungsberechtigter verlängert. Die Antragsfrist soll nun am 30.06.2021, die Bearbeitungsfrist der Stiftung am 31.12.2022 enden. Außerdem soll das Stiftungskapital um 25,8 % erhöht werden. Für den Landschaftsverband Rheinland bedeutet dies eine Aufstockung des Anteils um 423.360 Euro auf nunmehr rund 2,0 Mio. Euro. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe trägt die gleiche Summe.

Diese Vorlage berührt insbesondere folgende Zielrichtungen des LVR – Aktionsplans zur Umsetzung der BRK:

Nr. 2 Personenzentrierung, denn es geht um die Würdigung individueller Schicksale und daraus folgende Leistungsvereinbarungen.

Nr. 9 Menschenrechtsbildung, denn ein wichtiges Anliegen der Stiftung ist öffentliche Aufklärung über die Verletzung der Menschenwürde in Einrichtungen der Behindertenhilfe für junge Menschen und die individuelle Anerkennung der Tatsache, dass diese Menschenwürde in diesen Einrichtungen verletzt wurde.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4453:

Hinweis: Die Vorlage Nr. 14/4453 wird dem Sozialausschuss, dem Gesundheitsausschuss, dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss und dem Landschaftsausschuss der 15. Wahlperiode unter der Vorlagen Nr. 15/39 zum Beschluss vorgelegt.

Die Stiftung Anerkennung und Hilfe, gemeinsam errichtet von Bund, Ländern und Kirchen, nahm am 01.01.2017 ihre Arbeit auf. Zweck der Stiftung sind neben einer gesprächsbasierten Aufarbeitung des Geschehenen finanzielle Hilfeleistungen - oft als „Wiedergutmachungen“ titulierte - für Menschen, die in dem Zeitraum 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe oder Psychiatrie untergebracht waren; dazu gehören auch stationäre Unterbringungen im Rahmen und zur Sicherstellung des Schulbesuchs gehörgeschädigter oder sehgeschädigter Kinder. Die leistungsberechtigten Personen können glaubhaft machen, dass ihnen durch diese Unterbringungen Leid und oft auch Unrecht zugefügt wurde. Die durch diese Umstände entstandenen Folgen sollen durch die Hilfeleistungen gemildert werden.

In NRW haben sich aufgrund ihrer besonderen Verantwortung die beiden Landschaftsverbände bereit erklärt, sich sowohl finanziell als auch mit Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur zur Beratung an dieser Stiftung zu beteiligen. Mit der Vermittlung der Hilfen und der damit zusammenhängenden Beratung der betroffenen Menschen wurden die bei den Landschaftsverbänden schon bestehenden Anlauf- und Beratungsstellen des „Fonds Heimerziehung West“ beauftragt.

Die finanzielle Beteiligung des LVR wurde vom Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 23.09.2016 gemäß der Vorlage Nr. 14/1442 beschlossen. Die Kostenbeiträge der Landschaftsverbände in Höhe von jeweils 1,6 Mio. Euro – das sind je 11,76 % des auf NRW entfallenden Stiftungsanteils von 13,6 Mio. Euro - sollten über die 5-jährige Laufzeit der Stiftung verteilt zur Auszahlung gelangen, 25 % im Jahr 2017 (400.000 €), 15 % in 2018 (240.000 €), 25 % in 2019 (400.000 €), 15 % in 2020 (240.000 €) und 20 % in 2021 (320.000 €).

Dieser Beschluss war unter anderem Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land NRW (damals Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW) und den beiden Landschaftsverbänden vom 19.12. 2016. Die Laufzeit dieser Vereinbarung bezog sich auf den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2021.

Die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstellen bundesweit zeitweise nur stark eingeschränkt stattfinden konnte. Bereits vor der Pandemie zeichnete sich zudem ab, dass die Zahl der Anmeldungen potentiell Leistungsberechtigter die Prognosen übersteigt. Deshalb haben die Errichter der Stiftung vorgeschlagen, das Stiftungskapital zu erhöhen und die Fristen für die Antragstellung bis zum 30.06.2021 und den Bearbeitungszeitraum bis zum 31.12.2022 zu verlängern.

Mit Schreiben vom 30.12.2020 (**Anlage 1**) hat sich der heute zuständige Minister im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Herr Laumann, an die LVR-Landesdirektorin, Frau Lubek, gewandt. Er teilt mit, dass die Landesregierung NRW

mit Kabinettsbeschluss vom 01.12.2020 zugestimmt habe, dem Vorschlag der Errichter der Stiftung zu folgen und die Antrags- und Beratungsfristen der Stiftung zu verlängern. Er habe eine entsprechende Änderungsvereinbarung der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterzeichnet. Er bittet nun darum, dass die Landschaftsverbände ihrerseits auch weiterhin die Aufarbeitung des damaligen Unrechts unterstützen. Die hierzu notwendige Änderungsvereinbarung zwischen seinem Ministerium und dem Landschaftsverband Rheinland wurde mit gleichem Schreiben vorgelegt. Dieser Entwurf ist Grundlage der hier vorliegenden Beschlussvorlage (**Anlage 2**). Er sieht die Verlängerung der Fristen für Antragstellung und Bearbeitung entsprechend dem Vorschlag der Errichter und dem Kabinettsbeschluss der Landesregierung NRW vor. Das Stiftungskapital soll um 25,8 % erhöht werden. Für den Landschaftsverband Rheinland bedeutet dies eine Aufstockung des Anteils um 423.360 Euro auf nunmehr rund 2,0 Mio. Euro. Es ist vorgesehen, dass dieser Betrag erst im Jahr 2022 abgerufen und entsprechend im Haushalt 2022 eingeplant wird.

Im Interesse der von der Stiftung vertretenen Menschen, der besonderen Verantwortung des Landschaftsverbandes Rheinland und damit einer erfolgreichen Weiterführung der Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle wird vorgeschlagen, dass der Landschaftsverband Rheinland zusammen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe die hier vorgelegte Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung mit dem Land NRW, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, abschließt und die Tätigkeit der Anlauf- und Beratungsstelle im Zuständigkeitsbereich des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie - entsprechend verlängert.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 30. Dezember 2020

Seite 1 von 2

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
48145 Münster

Aktenzeichen -
bei Antwort bitte angeben

Kipp
Telefon 0211 855-3500
Telefax 0211 855-

Sehr geehrte Frau Lubek,

mit Kabinettsbeschluss vom 1. Dezember 2020 hat die Landesregierung dem Vorschlag der Errichter der Stiftung Anerkennung und Hilfe zugestimmt, die Antrags- und Beratungsfristen zu verlängern. Eine entsprechende Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung der Stiftung habe ich für das Land Nordrhein-Westfalen unterzeichnet und beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingereicht.

Am 1. Januar 2021 treten nun folgende Änderungen in Kraft:

- Verlängerung der Antragsfrist um ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 2021,
- Verlängerung der Bearbeitungsfrist bis zum 31. Dezember 2022,
- Verlängerung der Laufzeit der Stiftung bis zur Feststellung der Verwirklichung des Stiftungszwecks durch den Lenkungsausschuss,
- Anpassung des Stiftungsvermögens über den bisher vorgesehenen Mittelrahmen hinaus zur auskömmlichen finanziellen Ausstattung.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Seit Gründung der Stiftung war es ein gemeinsames Anliegen von Land und Landschaftsverbänden, die Aufarbeitung des damaligen Unrechts zu unterstützen und möglichst vielen der Opfer von Misshandlungen und Leiderfahrungen zu Stiftungsleistungen zu verhelfen. Ich freue mich, dass Menschen aus Nordrhein-Westfalen, die als Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen für Menschen mit

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Behinderungen oder der Psychiatrie bis in die 1970er-Jahre hinein Leid und Unrecht erleben mussten, sich nun noch bis Mitte 2021 an die beiden Anlauf- und Beratungsstellen wenden können, um finanzielle Unterstützung und Beratung zu erhalten.

Herzlich danken möchte ich den Beraterinnen und Beratern in der in Ihrem Haus angesiedelten Anlauf- und Beratungsstelle. Sie leisten einen wertvollen Dienst an den Betroffenen, der oft mit erheblichen psychischen Belastungen einhergeht. Ihre Arbeit verhilft vielen traumatisierten Menschen endlich zu der Aufmerksamkeit und Anerkennung, die sie angesichts des Leids, das sie zu tragen hatten, verdient haben.

Der Gesamtbeitrag des Landes zum Stiftungs-Vermögen erhöht sich durch die neue Vereinbarung der Errichter von 13,6 Mio. Euro auf 17,1 Mio. Euro. Ich würde mich freuen, wenn sich der Landschaftsverband Rheinland entsprechend dem bisherigen Vorgehen anteilig an der Erhöhung des Beitrags Nordrhein-Westfalens beteiligen würde. Damit würde sich der Anteil des Landschaftsverbandes um 423.360 Euro auf damit insgesamt rund 2 Mio. EUR erhöhen. Eine entsprechende Änderungsvereinbarung zu der Verwaltungsvereinbarung „Anlauf- und Beratungsstellen der Stiftung Anerkennung und Hilfe“ zwischen dem Land und Ihrem Haus vom 9. Januar 2017 liegt diesem Schreiben in einer Entwurfsfassung bei.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Josef Laumann

Änderungsvereinbarung

zur

Verwaltungsvereinbarung

„Anlauf- und Beratungsstellen der Stiftung Anerkennung und Hilfe“

vom 28. Dezember 2016

Das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

des Landes Nordrhein-Westfalen

- nachfolgend „MAGS“ genannt -

vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Edmund Heller

und der Landschaftsverband Rheinland

(LVR-Landesjugendamt Rheinland)

- nachfolgend „LVR-Landesjugendamt“ genannt -

vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes, Frau Ulrike Lubek

**ändern und ergänzen die Verwaltungsvereinbarung vom 09. Januar 2017 wie unter II.
dargestellt**

I. Präambel

Seit ihrer Errichtung zum 01. Januar 2016 hat die Stiftung Anerkennung und Hilfe einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung des Unrechts und zur Anerkennung des Leids vieler Betroffener in Nordrhein-Westfalen geleistet. Bis jetzt haben sich mehr als 5.500 Personen in Nordrhein-Westfalen bei den Anlauf- und Beratungsstellen gemeldet. Auch wenn die Leistungen der Stiftung das erlittene Leid nicht ungeschehen machen können, so haben sie doch die Lebenssituation vieler Betroffener ein Stück weit verbessert.

Die Verwirklichung der Stiftungsziele ist in Nordrhein-Westfalen sehr gut gelungen. Das liegt vor allem an der sehr engagierten und empathischen Arbeit der Beraterinnen und Beratern in den Anlauf- und Beratungsstellen in Köln und Münster.

Die SARS-CoV2-Pandemie hat dazu geführt, dass die wichtige und oft nur im persönlichen Kontakt mögliche Arbeit der Anlauf- und Beratungsstellen zeitweise nur stark eingeschränkt oder gar nicht stattfinden konnte.

Dieses Problem hat sich im gesamten Bundesgebiet gezeigt, so dass die Errichter der Stiftung Anerkennung und Hilfe den Beschluss gefasst haben, die Anmeldefrist der Stiftung Anerkennung und Hilfe bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern. Die Bearbeitungszeit der Anlauf- und Beratungsstellen, also die Frist für die letztmögliche Übersendung der Unterlagen an die Geschäftsstelle, wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Bereits vor der Pandemie zeichnete sich ab, insbesondere auch in Nordrhein-Westfalen, dass die Zahl der Anmeldungen die der zuvor prognostizierten übersteigt. Hieraus und aus der Verlängerung ergibt sich ein finanzieller Mehrbedarf. Land und Landschaftsverbände tragen diesen gemeinsam, analog zu der bisherigen Verteilung. Das Land erhöht seinen Anteil um 25,8% von rund 13,6 Mio.€ auf rund 17,2 Mio. €. Die Landschaftsverbände erhöhen ihren Anteil von bisher jeweils rund 1,6 Mio. € anteilig der bisherigen Beteiligung um 423.360 €.

I. Änderungen der Verwaltungsvereinbarung vom 28. Dezember 2016

1. § 2 wird nach Unterpunkt 2.1 ergänzt um folgende eingeschobene Unterpunkte:

2.2 Die Anlauf- und Beratungsstelle des LVR-Landesjugendamtes nimmt bis zum 30. Juni 2021 Anmeldungen an.

2.3 Die Übersendung des letzten Antrags an die Geschäftsstelle erfolgt fristwahrend bis spätestens 31. Dezember 2022.

2.4 Nach Abarbeitung des letzten Vorgangs ist die Anlauf- und Beratungsstelle durch den Landschaftsverband aufzulösen.

Die Unterpunkte 2.2 und 2.3 werden zu 2.5 und 2.6.

2. § 3 wird ergänzt um den folgenden Unterpunkt:

3.4 Nach Auflösung der Anlauf- und Beratungsstelle übersendet der Landschaftsverband die Abschlussrechnung an das Land Nordrhein-Westfalen.

3. § 5 erhält die folgende Fassung:

§ 5 Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am 01.01.2017 und endet mit Verwirklichung des Stiftungszwecks in Nordrhein-Westfalen.

4. In der gesamten Verwaltungsvereinbarung wird die Bezeichnung „MAIS“ durch „MAGS“ ersetzt.

Düsseldorf, ...

Köln,

Ministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Rheinland
(LVR-Landesjugendamt Rheinland)

Vorlage Nr. 14/4441

öffentlich

Datum: 10.02.2021
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Justen

Landesjugendhilfeausschuss 25.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Richtlinie des LVR zur Förderung im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ-RL)

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ-RL) wird gemäß Vorlage Nr. 14/4441 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Am 16.12.2019 wurde eine Erhöhung des Mitteleinsatzes für das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) aus dem LVR-Haushalt beschlossen (Beschluss zu Antrag Nr. 14/322 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen). Dabei wurde die Anzahl der vom LVR vollfinanzierten Plätze von 10 auf 36 erhöht und für alle Teilnehmenden eine zusätzliche Taschengeld- und Fahrtkostenpauschale eingeführt, die die Landesmittel als Kofinanzierung ergänzt.

Die bestehenden Landesförderrichtlinien für den Kinder- und Jugendförderplan NRW regeln indes lediglich die Landesförderung. Sie enthalten keine Regelungen über die vollfinanzierten LVR-Plätze oder die neue Kofinanzierung.

Die vorliegende Richtlinie soll deshalb mehr Transparenz für Verwaltung wie Zuwendungsempfänger schaffen und allgemeine Grundsätze wie die Freiwilligkeit von Leistungen und die Gleichbehandlung auch für den Bereich der LVR-Förderung festschreiben.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4441:

Hinweis: Die Vorlage Nr. 14/4441 der 14. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland wird dem Finanzausschuss und dem Landschaftsausschuss der 15. Wahlperiode unter der Vorlagen-Nr. 15/88 zur Kenntnis gegeben.

Die vorliegende Richtlinie bezieht sich auf den Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 (Beschluss zu Antrag Nr. 14/322) sowie den erweiterten Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 14.11.2019.

Damals wurde beschlossen, dass die FÖJ-Zentralstelle 26 neue, vollfinanzierte Plätze einrichtet und so die Gesamtzahl der freien Plätze von 180 auf 206 erhöht. Außerdem wurde für alle Freiwilligen eine Taschengelderhöhung von 50 € pro Person und eine Fahrtkostenpauschale von 35 € pro Person aus dem LVR-Haushalt geschaffen, um die Leistungen denen des Freiwilligen Sozialen Jahres anzupassen.

Eine entsprechende Haushaltsposition wurde bereits eingestellt (Haushaltsplan 2020/2021, S. 685). Dort heißt es u.a.: „Transferaufwendungen 391.544 EUR, FÖJ-Plätze, die durch den LVR eigenfinanziert sind. Es werden über die bereits bestehenden zehn Plätze 26 weitere eingerichtet, somit insgesamt 36, und darüber hinaus werden Fahrtkosten und Taschengelderhöhungen für alle FÖJ-Plätze gewährt“. Nach Ansicht des LVR-Fachbereichs Recht, Versicherungen und Innenrevision ist dadurch der Haushaltsklarheit Rechnung getragen und eine zusätzliche Fördersatzung unnötig.

Allerdings bedarf es für den Bereich der Förderung des FÖJ aus LVR-Mitteln noch einer Verwaltungsvorschrift. Denn einerseits regeln die bestehenden Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW lediglich die Förderung aus Landesmitteln. Andererseits müssen – neben der Konkretisierung des Förderrahmens und der Festschreibung allgemeiner Grundsätze – auch die Besonderheiten der neuen Kofinanzierung und der vollfinanzierten LVR-Plätze Berücksichtigung finden. Dies soll die vorliegende Richtlinie gewährleisten.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres – im Folgenden „FÖJ“ genannt –
in der Fassung vom
27/07/2020

1. Zuwendungszweck

Das FÖJ ist ein Bildungsjahr für junge Menschen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht, das den bewussten und nachhaltigen Umgang mit der Natur und Umwelt stärken und eine Chance zur Persönlichkeitsentwicklung bieten soll. Es wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Die Freiwilligen werden im Rahmen des FÖJ pädagogisch begleitet und unterstützt.

Die Förderung hat das Ziel und den Zweck, das FÖJ zu stärken und weiterzuentwickeln sowie die Bereitschaft junger Menschen zu erhöhen, für die Umwelt praktisch tätig zu werden.

2. Geltungsbereich

Die Förderung erhalten die durch den LVR in seinem räumlichen Zuständigkeitsbereich anerkannten Einsatzstellen des FÖJ, § 10 Abs. 2, 3 Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG), die die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen.

3. Förderung

Der LVR gewährt Zuwendungen freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über einen Zuwendungsantrag erfolgt im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

4. Zuwendungsgegenstand

4.1. Gefördert werden die vom LVR eingerichteten 36 FÖJ-Plätze (LVR-Plätze) entsprechend der im JFDG festgesetzten Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld sowie die entstehenden Ausgaben für die Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung), die Ausgaben zur Unfallversicherung und Fahrten der Freiwilligen.

4.2. Für FÖJ-Plätze, die nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFP NRW) aus dem Landeshaushalt gefördert werden, können die Träger von Einrichtungen eine ergänzende Zuwendung aus dem Haushalt des LVR beantragen (Kofinanzierung).

5. Finanzierungsart, -höhe und -form

5.1. Die Zuwendung für die LVR-Plätze wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Pauschale pro Freiwilligen differenziert nach internatsmäßiger Unterbringung und Heimschlafern auf der Grundlage des JFDG gewährt. Die Pauschalen für LVR-Plätze betragen pro Monat 415 € für Heimschläfer und 549 € bei internatsmäßiger Unterbringung, Mietzuschuss oder Unterkunft. Davon sind jeweils 350 € Taschengeld (inklusive einer Verpflegungspauschale in Höhe von 103 €) und 35 € Fahrtkostenpauschale.

5.2. Die Kofinanzierung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Pauschale pro Freiwilligen gewährt. Die Pauschale für die Kofinanzierung beträgt 85 € bestehend aus einer Taschengelderhöhung in Höhe von 50 € sowie einer Fahrtkostenpauschale in Höhe von 35 €.

5.3. Sämtliche FÖJ-Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

6. Verfahren

6.1. Antrag

Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Kofinanzierung muss gesondert zur KJFP-Förderung beantragt werden.

6.2. Teilnehmendenvereinbarung

Vor Bewilligung einer Zuwendung für LVR-Plätze schließen der LVR, die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer und die Einsatzstelle eine Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 1, 2 JFDG. Diese Vereinbarung ergänzt die sich aus dem Zuwendungsbescheid und dieser Richtlinie ergebenden Pflichten. Die Verpflichtung der Einsatzstelle umfasst hierbei insbesondere die Beachtung der Arbeitsmarktneutralität sowie der Jugend- und Arbeitsschutzbestimmungen. Zur fristgerechten Durchführung des FÖJ wird nicht vor Abschluss einer Teilnehmendenvereinbarung begonnen.

6.3. Bewilligung

6.3.1. Die Zuwendung wird für Jahresvorhaben gewährt bezogen auf das Schuljahr 1. August bis 31. Juli.

6.3.2. Wird eine FÖJ-Stelle vor oder zum 15. eines Monats aufgegeben, so ist die Zuwendung für diesen Monat hälftig zu erstatten. Bei einer Stellenaufgabe nach dem 15. eines Monats, wird von einer Rückforderung für diesen Monat abgesehen. Sollte die FÖJ-Stelle einen oder mehrere Monate unbesetzt bleiben, so ist die Zuwendung hierfür zu erstatten.

6.3.3. Änderungen hinsichtlich der Stellenbesetzung sind dem Landesjugendamt als zuständige Landesbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine nicht besetzte beziehungsweise freigewordene FÖJ-Stelle ist in Abstimmung mit dem Landesjugendamt beziehungsweise der FÖJ-Zentralstelle zügig neu zu besetzen.

6.4. Auszahlung

Die Auszahlungstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie der 15. Oktober.

6.5. Verwendungsnachweis

Der Träger hat spätestens sechs Monate nach dem jeweiligen Bewilligungszeitraum einen Verwendungsnachweis einzureichen.

Im Falle der Kofinanzierung sind die Fördermittel des Landes und die des LVR in einem Verwendungsnachweis zusammenzufassen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das LVR-Muster zu verwenden zu verwenden. Zusätzlich ist dem Verwendungsnachweis eine auf den Einzelfall bezogene Aufstellung je Einsatzstelle gemäß LVR-Muster beizufügen. Darüber hinaus sind dem Verwendungsnachweis Kopien der Gehaltskonten beziehungsweise Stammbblätter beizufügen. Empfangsbescheinigungen (z. B. Quittung, Überweisungsträger) für Taschengeld, Heimschläfer-Pauschale sind vom Projektträger vorzuhalten.

6.6. Rückforderung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG NRW mit fünf Prozentpunkten zu verzinsen.

7. Datenschutz

Informationen, die internen, persönlichen oder vertraulichen Charakter haben, dürfen gegenüber Dritten, die nicht mittelbar oder unmittelbar am FÖJ beteiligt sind, nur mit schriftlichem Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden.

Die Einsatzstellen des FÖJ sind verpflichtet, über alle bei Gelegenheit der Ausführung bekannt gewordenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung dauert fort, auch wenn die Förderung durch den LVR beendet worden ist.

8. Inkrafttreten der Richtlinie

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung des Landschaftsausschusses in Kraft.

TOP 5 Anerkennungen als Träger der freien Jugendhilfe

Vorlage Nr. 14/4445

öffentlich

Datum: 05.02.2021
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 25.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4445 die Sozialpädagogische Hilfsgemeinschaft Rheinland e.V.", Halfeshof 1 in 42651 Solingen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „Sozialpädagogische Hilfsgemeinschaft Rheinland e.V.“, Halfeshof 1 in 42651 Solingen beantragte mit Schreiben vom 03.12.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland. Der Antragsteller übernimmt ab dem 01.01.2021 die Trägerschaft über die Jugendwerkstatt Tönisvorst. Zudem unterstützt der Antragsteller seit vielen Jahrzehnten die von der Jugendhilfe Rheinland getragenen Einrichtungen an den Standorten in den Städten Solingen, Remscheid und Euskirchen mit insgesamt etwa 450 Mitarbeitenden.

Das Landesjugendamt ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW für die Anerkennung nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, da der Träger seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist.

Da die Anerkennungsvoraussetzungen für die „Sozialpädagogische Hilfsgemeinschaft Rheinland e.V.“ seit vielen Jahren vorliegen, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4445:

Die „Sozialpädagogische Hilfgemeinschaft Rheinland e.V.“, Halfeshof 1 in 42651 Solingen beantragte mit Schreiben vom 03.12.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland. Der Antragsteller hat ab dem 01.01.2021 die Trägerschaft über die Jugendwerkstatt Tönisvorst übernommen. Zudem unterstützt der Antragsteller seit vielen Jahrzehnten die von der Jugendhilfe Rheinland getragenen Einrichtungen an den Standorten in den Städten Solingen, Remscheid und Euskirchen mit insgesamt etwa 450 Mitarbeitenden.

Das Landesjugendamt ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW für die Anerkennung nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, da der Träger seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist.

Der Vereinszweck wird in § 2 der am 22.10.2020 geänderten Vereinsatzung aus dem Jahr 1976 wie folgt beschrieben: „Zweck der Sozialpädagogischen Hilfgemeinschaft Rheinland e.V ist die Förderung der Jugendhilfe.“ Die Spezifizierung des Vereinszwecks ergibt sich aus § 2 der anliegenden Satzung des Vereins.

Der Antragsteller ist in den Standorten in den Städten Solingen, Remscheid, Euskirchen und Tönisvorst tätig.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die haupt- und ehrenamtliche Tätigkeit von ca. 20 Mitarbeitenden.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt

4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als eingetragener Verein ist der Antragsteller eine juristische Person.

Zu 2.

Der Vereinszweck wird in § 2 der am 22.10.2020 geänderten Vereinssatzung aus dem Jahr 1976 wie folgt beschrieben: „Zweck der Sozialpädagogischen Hilfgemeinschaft Rheinland e.V ist die Förderung der Jugendhilfe.“ Die Spezifizierung des Vereinszwecks ergibt sich aus den weitergehenden Erläuterungen in § 2 der anliegenden Satzung des Vereins.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Solingen vom 14.08.2019 wurde der Verein von Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

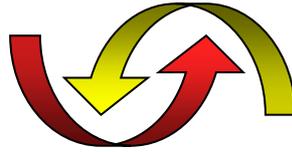
Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Da die Anerkennungsvoraussetzungen für die „Sozialpädagogische Hilfgemeinschaft Rheinland e.V.“ seit vielen Jahren vorliegen, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n



Sozialpädagogische
Hilfgemeinschaft
Rheinland e.V.

Satzung

Fassung vom 22.10.2020

Geschäftsstelle
LVR-Jugendhilfe Rheinland
Halfeshof 1
42651 Solingen

Telefon 0212-4007-0

Stadt-Sparkasse Solingen
IBAN: DE14342500000000852988
BIC: SOLSDE33XXX

Vereinsregister Nr. VR 7353

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sozialpädagogische Hilfsgemeinschaft Rheinland“.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein ist seit 1976 unter Nr. VR 7353 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und führt den Zusatz e. V.

§ 2 Zweck

1. Die Sozialpädagogische Hilfsgemeinschaft Rheinland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 1.1. Zweck der Sozialpädagogischen Hilfsgemeinschaft Rheinland e.V. ist die Förderung der Jugendhilfe. Die Sozialpädagogische Hilfsgemeinschaft Rheinland e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck „Förderung der Jugendhilfe“ umfasst ideelle und materielle Hilfen und Unterstützungsleistungen für verhaltensauffällige und behinderte junge Menschen in öffentlicher Erziehung. Er wird insbesondere verwirklicht durch

 - Hilfen für junge Menschen im Einzelfall
 - Hilfen für Familien und Personen, die junge Menschen fürsorglich betreuen, zu ihrer Erziehung und sozialen Eingliederung beitragen
 - Hilfen für Einrichtungen der öffentlichen Erziehung.

Die Hilfsgemeinschaft beschränkt sich dabei auf diejenigen Hilfen und Dienste, die von der öffentlichen Hand nicht oder nicht ausreichend geleistet werden.
 - 1.2. Weiterer Zweck der Sozialpädagogischen Hilfsgemeinschaft Rheinland e.V. ist die Übernahme von Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein erfüllt diese Aufgaben unmittelbar. Er kann sich dabei auch anderer Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind, als Hilfsperson bedienen und diesen zur Erreichung der oben genannten Ziele Mittel zufließen lassen.

§ 3 Aufbringen der Mittel

1. Beiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben. Kapital- oder Sacheinlagen erfolgen nicht.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Zwecke erhält der Verein durch Entgegennahme von Geldbußen, die in gerichtlichen Verfahren mit der Maßgabe auferlegt werden, dass die Zahlung an den Verein zu erfolgen hat. Außerdem werden freiwillige Zuwendungen angenommen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein soll aus in der Jugendhilfe erfahrenen Personen bestehen. Die Mitglieder sollen u.a. Einrichtungsleiter*innen und die Betriebsleitung der LVR-Jugendhilfe Rheinland sein, die durch zwei Vertreter*innen des Landesjugendamtes Rheinland ergänzt werden.
2. Mitglied des Vereins kann darüber hinaus jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Verlust des Amtes oder dem Aufhören der Tätigkeit auf denen die Mitgliedschaft beruht, soweit die Mitgliederversammlung das betreffende Mitglied nicht hinzu wählt (Ziffer 3)
 - b) durch den Tod des Mitglieds
 - c) durch den Austritt des Mitglieds, der schriftlich dem/der Vorsitzenden erklärt werden muss
 - d) durch Ausschluss. Dieser ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf, mindestens jedoch drei Personen: Der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und nach Bedarf 1-2 Beisitzenden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Beschlüsse können in Präsenzsitzungen und/oder unter Nutzung elektronischer Medien (auch in Kombination) gefasst werden.

6. Vorstandssitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n einberufen, bei Verhinderung durch eine/n der Stellvertreter*innen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied dies schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt.
3. Mitgliederversammlungen können als Präsenzsitzungen und/oder unter Nutzung elektronischer Medien (auch in Kombination) stattfinden.
4. Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung wesentlicher Unterlagen ein. Dazu können elektronische Medien genutzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Sie wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter*innen.
6. Beschlüsse können in der Mitgliederversammlung und/oder unter Nutzung elektronischer Medien und/oder in Textform (§ 126 b BGB), auch in Kombination, gefasst werden.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasst, soweit nicht eine besondere Mehrheit vorgesehen ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine/n Kassenprüfer*in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
9. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der teilnehmenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben. Es genügt die gescannte Unterschrift.

§ 8

Verwendung der Mittel

1. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
2. Mittel der Sozialpädagogischen Hilfgemeinschaft Rheinland e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9
Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand.
2. Sie ist ehrenamtlich. Aufwandschädigungen oder sonstige Vergünstigungen irgendwelcher Art werden nicht gezahlt.
3. Für die Erledigung des Schriftverkehrs und für die Kassenführung kann eine Hilfskraft beschäftigt werden, gegen eine vom Vorstand festzulegende angemessene Vergütung.

§ 10
Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.

Beschlissen in der Mitgliederversammlung vom 22.10.2020

.....
Stefan Sudeck-Wehr
Vorsitzender

.....
Henriette Münch
Stellvertretende Vorsitzende

Vorlage Nr. 14/4454

öffentlich

Datum: 08.02.2021
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 25.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4454 der „Sozialdienst muslimischer Frauen e.V.“, Rathausstr. 23 in 51143 Köln als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Der „Sozialdienst muslimischer Frauen e.V.“, Rathausstr. 23 in 51143 Köln beantragte mit Schreiben vom 22.10.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Antragsteller ist in den Städten Köln und Krefeld tätig und beschäftigt derzeit 28 Mitarbeitende.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2017 nachgewiesen worden ist, hat der Verein einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4454:

Der „Sozialdienst muslimischer Frauen e.V.“, Rathausstr. 23 in 51143 Köln beantragte mit Schreiben vom 22.10.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Vereinszweck wird in § 2 der Vereinssatzung wie folgt beschrieben: „Der Verein dient im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Dabei werden junge Menschen und Frauen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert.“ „Im Sinne der Jugendhilfe werden Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung ihrer Kinder unterstützt. Ganz besonders wird dabei die Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren im Vordergrund sein.“

Der Antragsteller ist im Rheinland in den Städten Köln und Krefeld tätig und beschäftigt derzeit 28 Mitarbeitende.

Da der Verein auch in den Städten Delmenhorst, Freiburg i.Br., Kempten, Neumünster und Sindelfingen tätig ist, strebt er perspektivisch eine bundesweite Anerkennung an. Dies steht allerdings einer zwischenzeitlichen Anerkennung im Rheinland nicht entgegen.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte im Rheinland und der Arbeitsschwerpunkte auf zwei Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als eingetragener Verein ist der Antragsteller eine juristische Person.

Zu 2.

Der Vereinszweck wird in § 2 des im Jahre 2018 geänderten Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Der Verein dient im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Dabei werden junge Menschen und Frauen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert.“ „Im Sinne der Jugendhilfe werden Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung ihrer Kinder unterstützt. Ganz besonders wird dabei die Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren im Vordergrund sein.“ An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Köln-Porz vom 23.05.2019 wurde der Verein von der Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt. Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Da das Bestehen der unter II. genannten Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2017 nachgewiesen worden ist, hat der Verein einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Satzung

SOZIALDIENST MUSLIMISCHER FRAUEN e.V

SmF-Bundesverband

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sozialdienst muslimischer Frauen e.V.“ In der Kurzform wird er SmF-Bundesverband genannt. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Köln. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer VR 18861 eingetragen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der SmF-Bundesverband wurde von muslimischen Frauen Zwecks sozialer Dienstleistungen gegründet. Das Leitbild des Vereins sind islamischen Prinzipien der Achtung des Menschen, Selbstachtung, Glaube an einen Schöpfer und die Schöpfung in ihrer Vielfalt, Gleichberechtigung, Gerechtigkeit, Unantastbarkeit der Menschenwürde, Unantastbarkeit des Lebens, Ehrlichkeit und Offenheit.
2. Bei der Verwirklichung seiner Ziele bekennen sich der Verein und seine Mitglieder zur freiheitlich -demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein leistet seine Dienste an Alle ungeachtet der religiösen, ethnischen, kulturellen und weltanschaulichen Zugehörigkeit.
4. Der Verein bekämpft jegliche Form von Diskriminierung, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und tritt für gleichberechtigte Teilhabe ein. Er fördert das gleichberechtigte und offene Zusammenleben in der deutschen Gesellschaft.
5. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne parteipolitische Bindung.
6. Der Verein dient im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Dabei werden junge Menschen und Frauen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert. In diesem Sinne setzt sich der Verein für den Auf- und Ausbau von Wohlfahrtsstrukturen in Deutschland ein.
7. Der Verein strebt die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe an.
8. Im Sinne der Jugendhilfe werden Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung ihrer Kinder unterstützt. Ganz besonders wird dabei die Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren im Vordergrund sein. Im weiteren Sinne wird

- der Verein dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.
9. Zweck des Vereins ist auch die Förderung und Betreuung behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener mit und ohne Migrationshintergrund.
 10. Der Verein bietet Frauen, die von Gewalt betroffen sind, Beratung, Betreuung und Schutz. Dazu verwaltet der Verein eigenständig Frauenschutzhäuser und unterstützt fachlich und konzeptionell andere Frauenvereine.
 11. Insbesondere stellt er sich folgende Aufgaben:
 - a) Erziehungsberatung
 - b) Soziale Gruppenarbeit
 - c) Erziehungsbeistand, Betreuungshilfe
 - d) Sozialpädagogische Familienhilfe
 - e) Erziehung in einer Tagesgruppe
 - f) Vollzeitpflege
 - g) Beratung der Eltern und Kooperation mit Ämtern über Pflegeelternwesen
 - h) Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
 - i) Ehe- [und Lebensberatung]
 - j) Selbsthilfegruppen
 - k) Behindertenbetreuung
 - l) gesetzliche Betreuung
 12. Der Verein arbeitet mit anderen Vereinen mit ähnlichen Zielen zusammen und kann diese als Mitgliedsvereine aufnehmen.
 13. Der Verein gründet Ortsvereine als Mitgliedsvereine. Er hat die Aufgabe, zuvorderst die Ortsvereine und deren Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer in der Ortsvereinssatzung genannten Aufgaben zu unterstützen, das Zusammenwirken auf allen Ebenen zu fördern und die gemeinsamen Anliegen politisch zu vertreten.
 14. Insbesondere obliegt dem Verein:
 - a. die Anregung und Bestätigung der Gründung von Ortsvereinen
 - b. die Unterstützung von Mitgliedsvereinen und ihren Einrichtungen sowie von unterschiedlichen Zusammenschlüssen, z.B. Arbeitsgemeinschaften, und Zusammenschlüssen auf Landesebene
 - c. die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - d. die Fortbildung von Fachkräften
 - e. die Information der Öffentlichkeit
 - f. die Herausgabe von Informations- und Arbeitsmaterialien
 - g. die Herausgabe verbandlicher Stellungnahmen zu gesellschaftlichen, sozialpolitischen Themen und über die muslimischen Frauen
 - h. die Mitwirkung in Gremien und Institutionen von Staat und Gesellschaft
 - i. die praxisbezogene Entwicklung und Förderung der Sozialarbeit und

spezifischer Fachaufgaben unter Berücksichtigung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse

- j. die Unterhaltung, Förderung und Gründung von eigenen Einrichtungen wie Frauenschutzhäuser, Kinderheime, Kindergärten, Bildungswerke, Betreuungsvereine etc.

§ 3 Zweck & Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Der Verein unterstützt Menschen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der Hilfe anderer bedürfen. Diese Hilfe erfolgt nach Maßgabe des § 53 der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt. Es werden ordentliche und fördernde Mitglieder unterschieden. Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und Delegierte der Mitgliedsvereine. Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Die Gründungsmitglieder verlieren ihre Mitgliedschaftsrechte, wenn sie zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen ohne einen triftigen Grund fernbleiben.
3. Mitglied können gemeinnützige Vereine mit ähnlichen Zielsetzungen und Tätigkeitsfeldern werden. Die Mitglieder der Mitgliedsvereine sind auch Mitglieder des Bundesverbandes. Die Daten der Mitglieder bleiben bei den Mitgliedsvereinen. Dem Verband wird die Anzahl der Mitglieder jährlich vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Diese Daten können jederzeit vom Beirat und dem Vorstand des

Bundesverbandes zur Einsicht eingefordert werden. Die Mitgliedschaftsrechte der Vereine und ihrer Mitglieder werden durch ihre Delegierten vertreten. Die amtierenden Vereinsvorsitzenden der Mitgliedsvereine sind von Amtswegen Delegierte. Zusätzlich senden die Mitgliedsvereine für je 20 Mitglieder einen Delegierten. Die Delegierten werden von dem jeweiligen Vorstand des Mitgliedsvereins benannt und mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Verband mit Namen und Kontaktdaten gemeldet.

4. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des Vereins. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem folgenden Kalendermonat.
6. Über die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die durch finanzielle, sachliche oder sonstige Zuwendungen die Vereinszwecke dauerhaft fördern. Die fördernde Mitgliedschaft kann durch einfache Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
8. Der Verein kann Landesverbände gründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt zum Monatsende nach schriftlicher Kündigung beim Vorstand.
3. Falls ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird das Mitglied gehört. Zu der Anhörung werden alle Vorstandsmitglieder des betroffenen Vereins eingeladen. Der Beschluss ist schriftlich dem Mitglied zuzusenden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten des Vorstands
 - b. Überwachung und Einhaltung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins
 - c. Wahl der Beiratsmitglieder
 - d. Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
 - e. Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Festsetzung der Zahlung und Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g. Festsetzung der Höhe der Rücklage
 - h. Diskussion und Beschluss über eingebrachte Anträge

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme und kann nur persönlich von seinem Stimmrecht Gebrauch machen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern, wenn die erste Einladung einen entsprechenden Antrag enthält und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt ist.

- i. Entscheidung über die Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere bzw. außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies nach Ansicht des Vorstands im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung einberufen. Auf anstehende Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins muss mit der Einladung gesondert hingewiesen werden. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Einladungen können auch per E-Mail versandt werden.
4. Jede Mitgliederversammlung wird von einem zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter, der die Beschlussfähigkeit feststellt, geleitet.
5. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Personen. Diese werden aus den Reihen der Gründungsmitglieder durch die Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt und dürfen auch weitere Funktionen im Verband übernehmen (Vorstand, Geschäftsführung, hauptamtliche Anstellung, Honorartätigkeit, Ehrenamt etc.).
2. Der Beirat übernimmt folgende Aufgaben
 - a. Vorschlag von Kandidaten für die Vorstandsmitgliedschaft,
 - b. Benennung von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder,
 - c. Beratung des Vorstandes
3. Der Beirat tritt mindestens einmal im Quartal zusammen und trifft seine Entscheidungen einstimmig.

4. Das Organ Beirat erlischt spätestens nach zwei Amtsperioden automatisch, sofern die Mitgliederversammlung nicht dagegen entscheidet.
5. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Beiratsmitglied nachgewählt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
 - Eine Vorstandsvorsitzende
 - Zwei Stellvertreterinnen
 - Schriftführerin
 - Kassenwartin
 - Zwei Beisitzerinnen.
2. Gerichtlich und außergerichtlich sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Unter denen muss sich jedoch die Vorsitzende oder eine der Stellvertreterinnen befinden.
3. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestimmen, die/der auch Vorstandsmitglied ist.
4. Der Beirat kann alle Kandidatinnen oder nur einzelne für den Vorstand vorschlagen. Die vorgeschlagenen und weiteren Kandidatinnen werden einzeln zur Wahl gestellt. Auch Listenwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er amtiert jedoch auch nach Ablauf der Zeit weiter, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Beirat unter den ordentlichen Mitgliedern ein Vorstandsmitglied benennen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Beim Ausscheiden von vier Vorstandsmitgliedern wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet ggf. auch das Amt als Vorstand.
6. Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Erstellung des Jahresberichts
 - c. Begleitung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks
 - d. Entscheidung über die Mittelverwendung
 - e. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einem Gleichstand hat die Entscheidung der Vorsitzenden eine höhere Gewichtung.

8. Der Vorstand kann im Einzelfall weitere Personen zu den Vorstandssitzungen hinzu laden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
9. Vorstandsmitglieder dürfen für Tätigkeiten, die außerhalb der Vorstandstätigkeit liegen, vergütet werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitz und die Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den „Deutscher Kinderhospizverein e.V.“ (VR 5641 Amtsgericht Olpe), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Finanzmittel

Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, erhoben. Der Finanzbedarf des Vereins wird darüber hinaus durch Spenden, satzungsbedingte Einnahmen sowie durch Zuwendungen gedeckt.

Der Verein kann zwecks Unterstützung von Bedürftigen Hilfsfonds gründen und verwalten.

§ 12 - Bildung einer Rücklage

1. Zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, sowie zur Abdeckung nicht kalkulierbarer Risiken und finanzieller Aufwendungen kann der Verein eine Rücklage bilden.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Rücklage.
3. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlich Zulässigen gebildet werden.

§ 13 Allgemeines

Verlangt das Registergericht vor der Eintragung in das Vereinsregister die Änderung der Satzung in einzelne Bestimmungen ohne grundsätzliche Bedeutung, so ist der Vorstand ermächtigt, die Änderung selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand ist befugt für die Gemeinnützigkeit evtl. alle erforderlichen Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen. Sollten einzelne Regelungen der Satzung mit dem geltenden Recht unvereinbar sein, bleibt diese Satzung im Übrigen hiervon unberührt.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Köln. Der Verein arbeitet bundesweit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 14.02.2016 in Köln beschlossen und ist mit der Eintragung am 30.03.2016 in das Vereinsregister in Kraft getreten. Die geänderte Fassung vom 28.09.2019 wird direkt in der Mitgliederversammlung angewendet.

Dieser Satzung wurde am 28.09.2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Vorstandsmitglieder:

Vorlage Nr. 14/4455

öffentlich

Datum: 05.02.2021
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 25.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4455 die „Kinderblick gGmbH“, Schackumer Str. 20 in 40667 Meerbusch, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „Kinderblick gGmbH“, Schackumer Str. 20 in 40667 Meerbusch beantragte mit Schreiben vom 28.12.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der Gesellschaft ist Förderung und Jugendhilfe.“ Nähere Ausführungen finden sich in § 2 III des Gesellschaftsvertrages.

Die Antragstellerin ist in den Städten Düsseldorf, Meerbusch, Ratingen, Mettmann und Krefeld tätig und beschäftigt derzeit 24 Mitarbeitende.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2013 nachgewiesen worden ist, hat die Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4455:

Die „Kinderblick gGmbH“, Schackumer Str. 20 in 40667 Meerbusch beantragte mit Schreiben vom 28.12.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland. Die Antragstellerin arbeitete bereits seit dem Jahre 2013 als Kinderblick UG und wandelte diese Gesellschaft unter Beibehaltung der Gesellschafter mit Gesellschaftsvertrag vom 10.08.2020 in eine GmbH um.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der Gesellschaft ist Förderung und Jugendhilfe.“ Nähere Ausführungen finden sich in § 2 III des Gesellschaftsvertrages.

Die Antragstellerin ist in den Städten Düsseldorf, Meerbusch, Ratingen, Mettmann und Krefeld tätig und beschäftigt derzeit 24 Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als GmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der Gesellschaft ist Förderung und Jugendhilfe.“ Nähere Ausführungen sind in § 2 III des Gesellschaftsvertrages beschrieben.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Mit Bescheid des Finanzamtes Neuss gemäß § 60a I AO vom 07.12.2020 wurden die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO für die GmbH festgestellt. Die Vorgesellschaft Kinderblick UG war zuvor von der Körperschaftssteuer freigestellt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2013 nachgewiesen worden ist und die GmbH die Rechtsnachfolge der UG angetreten hat, hat die Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Gesellschaftsvertrag

Kinderblick gGmbH

Luisenstraße 25, 40215 Düsseldorf



§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kinderblick gemeinnützige GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.



§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. Abgabenordnung).
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Jugendhilfe.
- (3) Dieser Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Kindertagespflegen, dem Angebot der Nutzung der Einrichtung für Freizeitgruppen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten einer Tageseinrichtung, sowie der Unterstützung von Kindern sozial schwacher Familien durch Übernahme anteiliger Beitragsleistungen und Frühförderung. Zudem wird die Elternberatung und Erziehungsbegleitung angeboten.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (3) Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln dieser gemeinnützigen GmbH erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt € 25.000 (EURO Fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital hat als ihre Stammeinlage (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen:
 - Kinderblick GmbH (AG Düsseldorf, HRB 71117), künftig firmierend unter Kinderblick Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in der Luisenstraße 25, 40215 Düsseldorf, die Stammeinlage von € 25.000.
- (3) Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in Geld an die Gesellschaft zu leisten.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer der mit einem Prokuristen.

Die Gesellschafter können einem oder mehrere Geschäftsführer/n Einzelvertretungsberechtigung und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, d.h., sie uneingeschränkt ermächtigen, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Liquidatoren.

- (2) Die Gesellschafter können für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung beschließen. Darin kann insbesondere bestimmt werden, für welche Geschäfte die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft bedarf.

§6 Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert etwaiger von den Gesellschaftern geleisteter Einlagen übersteigt, an Graf Recke Stiftung, Einbrunger Str. 82, 40489 Düsseldorf oder deren Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gesellschafter und die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die dadurch entstehende Lücke soll vielmehr nach den Grundsätzen und im Sinne dieses Vertrages geschlossen werden.
- (3) Im Übrigen gelten – soweit nichts geregelt ist – die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Kosten der Gründung (Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs-, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie etwaige Steuern) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 2.000.

Vorlage Nr. 14/4456

öffentlich

Datum: 05.02.2021
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 25.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4456 die „Schülergarten gGmbH“, Beisselstr. 16 in 50169 Kerpen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „Schüलगarten gGmbH“, Beisselstr. 16 in 50169 Kerpen beantragte mit Schreiben vom 23.11.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Bis zur Umwandlung in eine rechtsnachfolgende GmbH wurde die Gesellschaft als eingetragener Verein geführt. Dieser Verein wurde bereits mit Bescheid vom 21.12.2004 von der Stadt Erftstadt als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt. Die Gesellschaft strebt nun die rheinlandweite Anerkennung an.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.“ Nähere Ausführungen finden sich in § 2 des Gesellschaftsvertrages.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen für den ursprünglichen Verein bis zum Jahr 2015 nachgewiesen worden ist, hat auch die rechtsnachfolgende GmbH einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4456:

Die „Schülergarten gGmbH“, Beisselstr. 16 in 50169 Kerpen beantragte mit Schreiben vom 23.11.2020 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Bis zur Umwandlung in eine GmbH wurde die Gesellschaft als eingetragener Verein geführt. Dieser Verein wurde bereits mit Bescheid vom 21.12.2004 von der Stadt Erftstadt als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt. Die Gesellschaft strebt nun die rheinlandweite Anerkennung an.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.“ Nähere Ausführungen finden sich in § 2 des Gesellschaftsvertrages.

Der Antragsteller ist in den Städten Erftstadt, Hürth, Kerpen, Bergheim, Euskirchen, Brühl, Bad Münstereifel, Mechernich, Nörvenich, Eschweiler und Pulheim tätig und beschäftigt derzeit ca. 280 Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als GmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.“ Nähere Ausführungen finden sich in § 2 des Gesellschaftsvertrages.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bergheim vom 03.09.2020 wurde die Gesellschaft von der Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Im Rahmen einer Umwandlung von einem Verein in eine GmbH ist von einer Rechtsnachfolge und somit einer Rechtskontinuität auszugehen. Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen für den ursprünglichen Verein bis zum Jahr 2016 nachgewiesen worden ist, hat auch die rechtsnachfolgende GmbH einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

**Satzung
der
Schülergarten gGmbH**

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft hat die Firma „Schülergarten gGmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kerpen.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft „Schülergarten gGmbH“ mit Sitz in Kerpen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Betreuung von Schülerinnen und Schülern unter anderem im Rahmen von Programmen und Projekten, die vom Land NRW gefördert werden, z.B. Offene Ganztagsschule im Primarbereich, pädagogische Übermittagsbetreuung an weiterführenden Schulen, sozialpädagogische Angebote an gebundenen Ganztagschulen;
 - b) den Einsatz von Einzelfallhelfern in Kindergärten (Kita-Begleiter) und schulischen Inklusionshelfern (Schulbegleiter) im Rahmen des SGB XII für Kinder und Jugendliche, die durch ihre Behinderung wesentlich in ihren Fähigkeiten an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind
 - c) die Betreuung von Kleinkindern und Kindergartenkindern;
 - d) die Durchführung von Ferienspielen für Kinder;
 - e) die Durchführung von Deeskalationsprogrammen für Kinder und Jugendliche.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sons-

tigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine Abfindung.

- (6) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 102.000,00 Euro.
- (2) Von diesem Stammkapital haben als Einlage übernommen:
- (a) Frau Petra Reingen
Geschäftsanteil Nr. 1 - 34.000 Euro
 - (b) Herr Herbert Näder
Geschäftsanteil Nr. 2 - 34.000 Euro
 - (c) Frau Helene Näder
Geschäftsanteil Nr. 3 - 34.000 Euro
- (3) Das Stammkapital wird in Höhe von 102.000,00 Euro durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, des „Schülergarten e.V.“ (AG Köln VR 15941), nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes erbracht.
- (4) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 der Grundbuchordnung entsprechend.

§ 4

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist.
- (2) Auf die Zustimmung besteht kein Anspruch.

§ 5

Nachfolge von Todes wegen

- (1) Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen auf andere Personen als Gesellschafter über, so wird die Gesellschaft zunächst mit den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen fortgesetzt. Den übrigen Gesellschaftern steht hinsichtlich des Geschäftsanteils des Verstorbenen ein Erwerbsrecht zu, das innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Gesellschaft der Tod des Verstorbenen bekanntgegeben oder anderweitig bekannt wird, schriftlich gegenüber den Erben ausgeübt werden muss. Bei mehreren erwerbswilligen Gesellschaftern wächst diesen das Erwerbsrecht verhältnismäßig zu ihrer bisherigen Beteiligung zu.
- (2) Innerhalb der Frist nach Absatz 1 können die übrigen Gesellschafter anstelle der Ausübung des Erwerbsrechts auch die Einziehung oder die Zwangsabtretung des Geschäftsanteils nach § 6 beschließen. Bei diesem Beschluss ruhen die Stimmrechte aus den Anteilen des verstorbenen Gesellschafters.
- (3) Verweigern im Falle des Absatzes 2 die Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters die Abtretung der Geschäftsanteile an die von der Gesellschaft benannte Person oder an die Gesellschaft selbst, können die Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters ohne Zustimmung der Erben oder Vermächtnisnehmer eingezogen werden.
- (4) Im Falle der Ausübung des Erwerbsrechts gemäß Abs. 1 bzw. der Einziehung oder Zwangsübertragung gemäß Abs. 2 kommt eine Entschädigung der Erben nur nach Maßgabe des § 11 in Betracht.
- (5) Sonderregelung für den Tod der Gründungsgesellschafterin Petra Reingen: Soweit die Geschäftsanteile der Gründungsgesellschafterin Petra Reingen durch Erbgang oder Vermächtnis auf deren Abkömmlinge (oder einzelne von diesen) übergehen, findet § 5 Absätze 1 bis 4 keine Anwendung. Mit diesen ist die Gesellschaft dann in jedem Falle fortzusetzen - vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung mit den Erben/Vermächtnisnehmern oder einer abweichenden testamentarischen Anordnung der Gründungsgesellschafterin Petra Reingen.

§ 6

Einziehung und Zwangsübertragung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des Gesellschafters ist zulässig, wenn
- (a) die Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters, seine sonstigen Gesellschafterrechte oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird und nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs- bzw. Überweisungsbeschlusses wieder aufgehoben wird, oder
 - (b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
 - (c) der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat, oder
 - (d) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund (entsprechend § 133, 140 HGB) vorliegt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinschaftlich zu, so ist die Einziehung zulässig, wenn ihre Voraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.
- (4) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.
- (5) Auch nach der Einziehung muss die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile dem Stammkapital der Gesellschaft entsprechen. Im Rahmen der Einziehung eines Geschäftsanteils kann dazu das Stammkapital herabgesetzt werden. Ebenso können durch Mehrheitsbeschluss neue Geschäftsanteile gebildet oder bestehende andere Geschäftsanteile aufgestockt werden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Anteile oder Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsanteil an Stelle der Einziehung an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten abzutreten ist. Der betroffene Gesellschafter bevollmächtigt die jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaft bereits heute unwiderruflich zur Vornahme der Abtretung.
- (7) Die Gesellschaft teilt dem betroffenen Gesellschafter den Beschluss über die Einziehung bzw. die Abtretung des Geschäftsanteils unverzüglich schriftlich mit. Der Beschluss wird mit dem Zugang der Mitteilung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (8) Der betroffene Gesellschafter hat keinen Anspruch auf eine Abfindung.

- (9) Mit dem Beschluss über die Einziehung verliert der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung mit sofortiger Wirkung. Mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte eines Gesellschafters mit sofortiger Wirkung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft alleine, solange er einziger Geschäftsführer ist. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Einzelnen Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis eingeräumt werden, die Gesellschaft auch dann einzeln zu vertreten, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind oder werden. Einzelnen Geschäftsführern kann für den Einzelfall oder allgemein durch Gesellschafterbeschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Geschäftsführer einberufen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Geschäftsführer schriftlich, per FAX oder Email unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Gesellschafter einberufen. Der Brief, das Fax oder die Email müssen mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung eingegangen sein. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf Form und Frist verzichtet werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.

- (5) Der Vorsitzende in der Gesellschafterversammlung wird mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes vertreten oder begleiten lassen.
- (7) Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 66% des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich die Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (9) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.
- (10) Die Versammlungsleitung hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern zu übersenden.
- (11) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, bedarf es für eine Beschlussfassung der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit schriftlicher, fernschriftlicher, elektronischer oder telefonischer Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Auch hierüber ist Protokoll zu führen und nach Abs. 10 zu verfahren.
- (12) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführer.
- (13) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 9

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden.

§ 10

Dauer und Kündigung

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens zum Ende des 5. auf die Gründung folgenden Geschäftsjahres.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, ist sein Anteil gemäß § 6 einzuziehen oder zu übertragen.
- (3) Die verbleibenden Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit binnen sechs Monaten nach Eingang einer Kündigung die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann anstelle einer Abfindung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 11

Abfindung

In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters steht diesem keine Abfindung zu.

§ 12

Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Kerpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige zu ersetzen.
- (2) Den Gründungsaufwand einschließlich der Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von ~~2.500,00 €~~ ^{5100,00 €}. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

Marburg 14.08.2020

[Handwritten signature]

Hubert Nöcker

Helene Nöcker

Vorlage Nr. 14/4457

öffentlich

Datum: 03.02.2021
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 25.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4457 der „Arbeiter-Samariter-Bund, Kreisverband Mettmann e.V.“, Krischerstraße 58-60 in 40789 Monheim am Rhein, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Der „Arbeiter-Samariter-Bund, Kreisverband Mettmann e.V.“, Krischerstraße 58-60 in 40789 Monheim am Rhein beantragte mit Schreiben vom 04.01.2021 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Vereinszweck wird in § 2 der Vereinssatzung wie folgt beschrieben: „Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind ... und die Jugend- und Familienhilfe.“ Nähere Ausführungen finden sich in § 2 der Vereinssatzung.

Der Antragsteller ist im Kreis Mettmann und den Städten Leverkusen, Düsseldorf und Neuss tätig und beschäftigt derzeit 25 hauptamtliche und ca 50 ehrenamtliche Mitarbeitende.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2015 nachgewiesen worden ist hat der Verein einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 14/57:

Der „Arbeiter-Samariter-Bund, Kreisverband Mettmann e.V.“, Krischerstraße 58-60 in 40789 Monheim am Rhein beantragte mit Schreiben vom 04.01.2021 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Vereinszweck wird in § 2 der Vereinssatzung wie folgt beschrieben: „Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind ... und die Jugend- und Familienhilfe.“ Nähere Ausführungen finden sich in § 2 der Vereinssatzung.

Der Antragsteller ist im Kreis Mettmann und den Städten Leverkusen, Düsseldorf und Neuss tätig und beschäftigt derzeit 25 hauptamtliche und ca. 50 ehrenamtliche Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als eingetragener Verein ist der Antragsteller eine juristische Person.

Zu 2.

Der Vereinszweck wird in § 2 der Vereinssatzung wie folgt beschrieben: „Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind ... und die Jugend- und Familienhilfe.“ Nähere Ausführungen finden sich in § 2 der Vereinssatzung.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hilden vom 23.04.2020 wurde der Verein von der Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen rückwirkend bis zum Jahr 2015 nachgewiesen worden ist, hat der Verein einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Satzung des Arbeiter-Samariter-Bund Kreis Mettmann e.V.

Satzung

beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 06.03.2018

§ 1	Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Wesen und Aufgaben	2
§ 3	Sicherung der Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Mitgliedschaft im Landesverband.....	3
§ 5	Mitgliedschaft im Kreisverband	3
§ 6	Mitgliederrechte und -pflichten.....	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8	Organe.....	5
§ 9	Mitgliederversammlung	5
§ 10	Vorstand.....	7
§ 11	Geschäftsführung.....	9
§ 12	Fachkreise/Verbandsforum.....	11
§ 13	Kontrollkommission	11
§ 14	Aufsicht	12
§ 15	Ordnungsmaßnahmen.....	13
§ 16	Richtlinien	14
§ 17	Beurkundung von Beschlüssen	14
§ 18	Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung.....	14

... Seite 2 von 14

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Mettmann e.V.“ abgekürzt ASB.
- (2) Erkennungszeichen des Kreisverbandes ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter Bund Kreisverband Mettmann e.V.“
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Kreisverbandes befinden sich in Monheim am Rhein. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgaben

- (1) Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.
- (2) Zu den Aufgaben des ASB Kreisverbandes Mettmann gehören die Aufgaben mit regionalem Bezug. Er nimmt auf regionaler Ebene insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung;
 2. Förderung des freiwilligen Engagements;
 3. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen und Katastrophenschutz;
 4. Breitenausbildung
 5. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen;
 6. Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe;
 7. Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen;
 8. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie Schwimmsport;
 9. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB;
 10. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems in Abstimmung mit den Landesverbänden und dem Bundesverband;
 11. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des ASB, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden;
 12. Öffentlichkeitsarbeit;
 13. Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Bundesverband;
 14. Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfe in inhaltlicher und methodischer Hinsicht;

... Seite 3 von 14

15. Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe;
16. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden durch regelmäßige Beratung und Abstimmung;
17. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern;
18. Mitwirkung in der Sozialplanung;
19. Vertretung und Repräsentation des ASB auf kommunalpolitischer Ebene.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des ASB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Für solche Tätigkeiten können mit Zustimmung des Landesvorstandes angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden.
- (3) Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft im Landesverband

Der durch den Landesausschuss aufgenommene ASB Kreisverband Mettmann e.V. und seine Mitglieder sind Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 5 Mitgliedschaft im Kreisverband

- (1) Mitglieder des ASB Kreisverbandes Mettmann sind die ihm beigetretenen natürlichen Personen. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des ASB Kreisverbandes Mettmann, sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den am neuen Wohnsitz zuständigen Orts-/Kreis-/Regionalverbandes zu werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die zentral vom Bundesverband bearbeitet wird. Vor der Registrierung in der Mitgliederkartei und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhalten der ASB Kreisverband Mettmann und der Landesverband die Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen für ihre Organisationsstufen. Sofern nicht der betroffene Landesverband oder der Kreisverband Mettmann binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen, versendet der Bundesverband die Mitgliedskarte und führt die Registrierung in der Mitgliederkartei durch.

... Seite 4 von 14

- (3) ASB-Gesellschaften i.S.d. Kapitels XI der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der ASB Kreisverbandes Mettmann hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.
- (4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den Bereich einer regionalen Gliederung hinauswirken, können durch den Vorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Landesverband ist von der Aufnahme in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft im ASB Kreisverband Mettmann e.V., im ASB Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Bundesverband.
- (2) Der ASB Kreisverband Mettmann übt seine Mitgliederrechte in der Landeskongress aus. Dort nimmt er auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskongress wahrgenommen.
- (3) Die korporativen Mitglieder des ASB Kreisverband Mettmann haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (4) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellungen besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit.
- (5) Bei der Durchführung der Aufgaben des ASB kennen die Mitglieder freiwillig und ehrenamtlich aktiv mitwirken. Nur Mitglieder können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.
- (6) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch den ASB Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskongress festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart. Gerichtsstand für die aus den Mitgliedsrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Ort zuständige Gericht, an dem der ASB Kreisverband Mettmann e.V. seinen Sitz hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden,
 - Ausschluss,
 - Tod (bei natürlichen Personen),
 - Auflösung (bei korporativen Mitgliedern).

Raiffeisenbank Rhein-Berg eG

IBAN DE97 370 695 210 009 748 032

BIC GENODED1MNH

IK-Nummer: 500518481

Steuer-Nr.: 135/5795/1934



Vorstand: Björn Kremer · Alexander Mohrs · Jens Heuschen
Markus Genz · Alina Schmelter

Amtsgericht Langenfeld VR 30775
Kreisgeschäftsführer: Dominik Hohnbaum

... Seite 5 von 14

- (2) Ein Wiedereintritt ist möglich.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im ASB Kreisverband Mettmann endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband. Endet die Mitgliedschaft des ASB Kreisverband Mettmann im Landesverband, so bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit dem Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.
- (4) Korporative Mitglieder haben den Austritt schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss verliert der ASB Kreisverband Mettmann das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen.
Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (6) Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen des ASB Kreisverband Mettmann an den Landesverband Nordrhein-Westfalen, soweit dieser nicht mehr existiert, an den Bundesverband. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 8 Organe

Organe des ASB Kreisverbandes Mettmann sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. die Kontrollkommission.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
1. den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des ASB Kreisverbandes Mettmann und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 2. den Jahresabschluss des ASB Kreisverbandes Mettmann entgegenzunehmen,
 3. den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen,
 4. Anträge an Landeskongress und Landesauschuss zu beschließen,

... Seite 6 von 14

5. alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie drei bis sechs Monate vor der Landeskonzferenz die Delegierten zur Landeskonzferenz zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 6. Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abzurufen,
 7. über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
 8. Änderungen der Satzung zu beschließen,
 9. über die Auflösung des ASB Kreisverbandes Mettmann zu beschließen.
- (3) Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.
- (4) Im ASB Kreisverband Mettmann wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand einberufen. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die dem ASB Kreisverband Mettmann beigetreten sind, mit Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
1. wenn der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des ASB Kreisverbandes Mettmann erfordert;
 2. wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder des ASB Kreisverbandes Mettmann verlangt wird;
 3. wenn der Landesvorstand oder die Landeskonzkontrollkommission dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt; kommt der ASB Kreisverband Mettmann diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
1. von den stimmberechtigten Mitgliedern,
 2. vom Vorstand des ASB Kreisverbandes Mettmann,
 3. von der Kontrollkommission des ASB Kreisverbandes Mettmann,
 4. vom Landesvorstand,
 5. vom Verbandsforum auf regionaler Ebene,
 6. von der Versammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ).
- (7) Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen hinsichtlich ihrer Befassung auf der Mitgliederversammlung einer Unterstützung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung in der Tageszeitung, in der auch das örtlich zuständige Amtsgericht seine Bekanntmachungen veröffentlicht, anzuzeigen. Die Mitglieder

... Seite 7 von 14

können auch schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen eingeladen werden.

- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des ASB Kreisverbandes Mettmann eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonferenz und Landesauschuss sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Der Vorstand überträgt der Geschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach §30 BGB zu bestellen hat, die in § 11 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.
- (3) Nicht übertragbare Entscheidungen des Vorstandes sind insbesondere:
1. die strategischen Ziele des ASB Kreisverbandes Mettmann periodisch festzulegen,
 2. die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abuberufen,
 3. den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen,
 4. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen,
 5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
 6. nach Anhörung der Kontrollkommission einen externen Wirtschaftsprüfer auszuwählen und zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes zu verabschieden,
 7. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen,
 8. die Mitgliederversammlungen einzuberufen,
 9. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
- (4) Aufgabe des Vorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass

Raiffeisenbank Rhein-Berg eG

IBAN DE97 370 695 210 009 748 032

BIC GENODED1MNH

IK-Nummer: 500518481

Steuer-Nr.: 135/5795/1934



Vorstand: Björn Kremer · Alexander Mohrs · Jens Heuschen
Markus Genz · Alina Schmelter

Amtsgericht Langenfeld VR 30775
Kreisgeschäftsführer: Dominik Hohnbaum

... Seite 8 von 14

1. im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X der Bundesrichtlinien eingehalten werden,
 2. die ASB-Gesellschaften des ASB Kreisverbandes Mettmann sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist,
 3. die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des ASB Kreisverbandes Mettmann sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Vorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt.
- (5) Dem Vorstand obliegt es gemeinsam mit der Geschäftsführung,
1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 3. dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung.
- (7) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (8) Der Vorstand besteht aus:
1. der/dem Vorsitzenden,
 2. einem/zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der ASB Kreisverband Mettmann durch die/den Vorsitzenden und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (9) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei muss die Zahl der Vorstandsmitglieder insgesamt eine ungerade sein.
- (10) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt und die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (11) Im Vorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern soll Rechnung getragen werden. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Soweit ärztlicher Sachverstand nicht für den Vorstand gewonnen werden kann, ist ein Arzt vom Vorstand zu seiner Beratung zu berufen. Er ist berechtigt, an den

... Seite 9 von 14

Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Beratung Vertreter von Fachkreisen heranziehen.

- (12) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet in der der Landeskonferenz vorausgehenden ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.
- (14) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (15) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes-, Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen.
- (16) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Geschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonferenz, Landesauschuss und Vorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
1. der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsstelle notwendigen Verträge,
 2. die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplans,
 3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
 4. die Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen,
 5. die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen,
 6. die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 7. die Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen,
 8. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,
 9. die Öffentlichkeitsarbeit,

... Seite 10 von 14

10. die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben.
 11. die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes:
1. die Verlegung der Geschäftsstelle,
 2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
 3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
 4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 5. der Abschluss von Tarifverträgen.
- Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Geschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Vorstand,
1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 3. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.
- (5) Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
1. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des ASB Kreisverbandes Mettmann von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
 2. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand
 - regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des ASB Kreisverbandes Mettmann zu berichten
 - jährlich bis zum 30.09. des Vorjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplans und gegebenenfalls eines Nachtrags-Wirtschaftsplans vorzulegen
 - spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres den Jahresabschluss des ASB Kreisverbandes Mettmann mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.
 3. Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten bei
 - wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt,
 - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des ASB Kreisverbandes Mettmann in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- (6) Die Geschäftsführung unterliegt neben dem Vorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitels X der Bundesrichtlinien.

... Seite 11 von 14

- (7) Als Leitung der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung. Sie stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.
- (8) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages und der Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus.
- (9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichten sich, diese als verbindlich anzuerkennen.
- (10) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Dementsprechend ist der Dienstvertrag ebenfalls auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung sind möglich.
- (11) Der Vorstand kann ein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
- (12) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe des ASB Kreisverbandes Mettmann mit Ausnahme der Kontrollkommission beratend teil.
- (13) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 12 Fachkreise/Verbandsforum

Der ASB Kreisverband Mettmann kann Fachkreise und ein Verbandsforum einrichten.

§ 13 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des ASB Kreisverbandes Mettmann und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechtslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Vorstand.
- (2) Die Kontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des ASB Kreisverbandes Mettmann durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.
- (3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Kontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und

... Seite 12 von 14

Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.

- (4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Kontrollkommission ist der Vorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Kontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.
- (5) Die Kontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Vorstandssitzungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontrollkommission dem ASB Kreisverband Mettmann und der Geschäftsführung zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
- (7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Vorstand und Geschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Vorstand und Geschäftsführung zu erstellen.
- (8) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (9) Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers ist die Kontrollkommission zu hören.
- (10) Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählen sich ihre/n Vorsitzende/n selbst. In der Kontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Landeskontrollkommission und umgekehrt ist unzulässig.
- (11) Die Kontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung, die der ordentlichen Landeskonferenz vorausgeht, für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (12) Im Übrigen gelten § 10 Abs. 13 bis 16 entsprechend.

§ 14 Aufsicht

- (1) Der ASB Kreisverband Mettmann erkennt das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Landes- und Bundesverband an.
- (2) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen mit Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.

Raiffeisenbank Rhein-Berg eG

IBAN DE97 370 695 210 009 748 032

BIC GENODED1MNH

IK-Nummer: 500518481

Steuer-Nr.: 135/5795/1934



Vorstand: Björn Kremer · Alexander Mohrs · Jens Heuschen
Markus Genz · Alina Schmelter

Amtsgericht Langenfeld VR 30775
Kreisgeschäftsführer: Dominik Hohnbaum

... Seite 13 von 14

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
 1. gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;
 2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden;
 3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist;
 4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwiderhandeln oder diese gefährden;
 5. die Steuerbegünstigung verlieren.

- (2) Vereinsordnungsmittel sind:
 1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
 2. Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten;
 3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen;
 4. Abberufung aus Organstellungen;
 5. Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.

- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand des ASB Kreisverbandes Mettmann. Den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellte Organ.

- (4) Gegen korporative Mitglieder trifft der ASB Landesvorstand Nordrhein-Westfalen eine Entscheidung.

- (5) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.

- (6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.

- (7) Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des ASB Kreisverbandes Mettmann oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.

- (8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.

... Seite 14 von 14

(9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.

(10) Das Schiedsverfahren richtet sich nach Kapitel XVII der Bundesrichtlinien und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beides wird hiermit anerkannt.

§ 16 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. sind für den ASB Kreisverband Mettmann verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung

- (1) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder die Auflösung des ASB Kreisverbandes Mettmann können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des ASB Kreisverbandes Mettmann oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das nach Liquidation verbleibende Vermögen an den Landesverband. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt es an den Bundesverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

DocuSigned by:



D1EC30BD78154FE

Björn Kremer

- Vorsitzender -

DocuSigned by:



DEA4D8962E78401

Jens Heuschen

- stellv. Vorsitzender -

DocuSigned by:



726A4C661E8F46E

Alexander Mohrs

- stellv. Vorsitzender -

Vorlage Nr. 14/4450

öffentlich

Datum: 03.02.2021
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Mavroudis

Landesjugendhilfeausschuss 25.02.2021 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

LVR-Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen und Kreise im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“: Stand der Umsetzung

Kenntnisnahme:

Der Bericht zum Stand der Umsetzung des LVR-Förderprogramms zur Unterstützung der Kommunen und Kreise im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern wird gemäß Vorlage Nr. 14/4450 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

In der Umsetzung des politischen Auftrages „Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern“ (Beschluss zum Haushaltsantrag Nr. 14/227/1 von CDU und SPD) wurde 2020 das neue LVR-Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“ entwickelt. Die Satzung und Richtlinien zum Förderprogramm wurden durch Landschaftsausschuss und Landschaftsversammlung verabschiedet (Beschlussvorlagen 14/4123 und 14/4124).

Ende Juli 2020 ist die Ausschreibung an die Kommunen und Kreise im Rheinland erfolgt. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen, bedingt durch die Corona-Pandemie, ist es auf großes Interesse gestoßen. 29 Jugendämter und sechs Gesundheitsämter haben einen Antrag gestellt. 27 Kommunen und Kreise haben bereits eine Bewilligung bekommen; die restlichen Anträge befinden sich in der Antragsberatung. Die zur Verfügung stehenden insgesamt 900.000,- Euro werden dann ausgeschüttet sein.

In den bis zu zweijährigen Projekten sollen vor allem die Praxisentwicklung bei präventiven, niedrighschwelligen Angeboten für Kinder und Jugendliche sowie die Praxisentwicklung bei der kommunalen Koordination und Vernetzung auf- und ausgebaut werden.

Die Kommunen können bei der Umsetzung auf die Unterstützung der Fachberatung „Kinder psychisch und/oder suchtkrankter Eltern“ in der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut zurückgreifen.

Das Förderprogramm berührt die Zielsetzung Z4. „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Hinweis: Dem LVR-Gesundheitsausschuss, der in der 15. Wahlperiode erstmalig am 12.03.2021 tagt, wird die Berichtsvorlage unter der Nummer 15/80 ebenfalls zur Kenntnis vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4450:

LVR-Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“: Stand der Umsetzung

In der Umsetzung des Beschlusses zum Haushaltsantrag Nr. 14/227/1 von CDU und SPD haben die Dezernate 4 und 8 im letzten Jahr das neue Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“ entwickelt. Grundlage war eine Untersuchung zum Stand der Angebote für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern im Rheinland durch den Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V. 2012/2020 (siehe Vorlage 14/4123). Die Satzung und Richtlinien zum LVR-Förderprogramm wurden durch den LVR-Landschaftsausschuss (23.06.2020) und die LVR-Landschaftsversammlung (30.09.2020) verabschiedet.

Zielsetzung des Förderprogramms ist es, die Gestaltungsrolle der Jugendämter und der Gesundheitsämter zu stärken. Sie haben eine maßgebliche Steuerungs- und Planungsverantwortung für die bedarfsgerechte Versorgung der Adressat*innen und sind gefordert, die notwendigen Unterstützungsleistungen zu initiieren und zu verstetigen. Antragsberechtigt sind deshalb ausschließlich Jugend- und Gesundheitsämter. Für die einmalige Projektförderung stehen im LVR-Haushalt 900.000,- Euro zur Verfügung.

2 Aktueller Stand der Umsetzung

Die Ausschreibung an die Kommunen und Kreise im Rheinland ist Ende Juli 2020 erfolgt. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen, bedingt durch die Corona-Pandemie, sowie der Begrenzung auf höchstens 30.000,- Euro pro Kommune ist das Förderprogramm sowohl bei Jugendämtern als auch Gesundheitsämtern auf großes Interesse gestoßen. Im Rahmen der Antragsberatung und fachlichen Prüfung der Projektkonzepte wurde deutlich, dass viele Ämter das Thema bereits auf der Agenda haben, es vor Ort gewachsene Angebote und Strukturen gibt und die LVR-Förderung genutzt werden soll, um vorhandene Bedarfe aufzugreifen und Netzwerk- und Koordinationsstrukturen weiterzuentwickeln.

29 Jugendämter und sechs Gesundheitsämter haben (Stand: 22.01.2021) einen Antrag gestellt. 27 Kommunen und Kreise haben bereits eine Bewilligung bekommen und mit dem Projekt begonnen. Das sind:

- Die Jugendämter der Städte Essen, Erftstadt, Düren, Mönchengladbach, Wesel, Hürth, Leverkusen, Düsseldorf, Remscheid, Bedburg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Erkelenz, Bonn, Heinsberg, Mülheim an der Ruhr, des Kreises Düren sowie der StädteRegion Aachen.
- Die Gesundheitsämter der Stadt Duisburg, der Kreise Mettmann, Wesel, Rhein-Sieg-Kreis sowie Oberbergische Kreis (der Antrag umfasst alle Städte im Kreisgebiet!).

Besonders hervorzuheben ist, dass viele Kreise beteiligt sind und dass dabei in der Regel eine Einbindung der kreisangehörigen Kommunen gelungen ist. Das spricht für eine bereits bestehende gute Vernetzung der engagierten Akteur*innen, der Ämter, Träger und Einrichtungen in den Regionen. In Düsseldorf, Viersen, Düren und Mönchengladbach sind auch LVR-Kliniken in die Projekte eingebunden.

Die Anträge der Städte Köln, Solingen, Herzogenrath, Würselen, Stolberg, Eschweiler, Alsdorf und des Rheinisch-Bergischen Kreises befinden sich aktuell noch in der Antragsberatung. Absehbar ist, dass die zur Verfügung stehenden 900.000,- Euro mit den vorliegenden Anträgen vollständig ausgeschüttet werden können.

In den bis zu zweijährigen Projekten sollen vor allem die Praxisentwicklung bei präventiven, niedrigschwelligen Angeboten für Kinder und Jugendliche sowie die Praxisentwicklung bei der kommunalen Koordination und Vernetzung auf- und ausgebaut werden. Konkret sind unter anderem folgende Aktivitäten geplant:

- Feste wöchentliche Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche mit begleitender Elternarbeit wie zum Beispiel Interaktions- und Krabbelgruppe für Kinder und Eltern im Bereich der Frühen Hilfen.
- Die Entwicklung und Durchführung präventiver Projektstage/-angebote für Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Altersgruppen.
- Unterstützungsangebote für Eltern und ihre Kinder im Übergang von der Kita in die offene Ganztagsgrundschule.
- Präventive Projektstage für Schüler*innen an offenen Ganztagsgrundschulen.
- Der flächendeckende Ausbau von ehrenamtlichen Patenmodellen, Gruppenangeboten und Lotsendiensten im Kreisgebiet.
- Elternarbeit und unterstützende Angebote für Familien.
- Die Sensibilisierung von Fachkräften aus Gesundheit und Jugendhilfe zu den Themenbereichen Sucht und/oder psychische Erkrankungen.
- Interdisziplinäre Fortbildungen zur Qualifizierung der handelnden Akteur*innen in Einrichtungen und Ämtern.
- Die Erleichterung der Zugänge durch die Information der Adressat*innen und Sichtbarmachung vorhandener Unterstützungsangebote, zum Beispiel durch einen Online-Stadtplan, Broschüren, einen Kinderatlas.
- Die Fachöffentlichkeitsarbeit und Aufklärung, zum Beispiel zum Thema „Depression“.
- Der Ausbau der kommunalen Koordination(-stellen) und Steuerung in den Ämtern.
- Der Ausbau der Kooperation und Vernetzung der handelnden Akteursgruppen in der Kommune bzw. Region und Weiterentwicklung der Qualität von Netzwerktreffen.

Einige wenige Ämter wollen das Projekt zudem nutzen, um Drittmittel zu akquirieren. Losgelöst davon sind alle gefordert, Lösungen für die nachhaltige Absicherung der neu aufgebauten Strukturen zu finden.

3 Ausblick

Was die Umsetzung der geplanten Maßnahmen in den nächsten Monaten angeht, so stellen die anhaltenden Pandemie bedingten Einschränkungen sicherlich eine große Herausforderung dar. Angesichts der Projektlaufzeiten bis teilweise Ende 2022 kann aber davon ausgegangen werden, dass die angestrebten Ziele erreicht werden.

Die Jugendämter und Gesundheitsämter können bei der Umsetzung auf die Unterstützung der Fachberatung „Kinder psychisch und/oder suchtkranker Eltern“ zurückgreifen, die – bei Bedarf auch prozessbegleitende – Beratung anbietet. Durch die Einbindung der Fachberatung in der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut können Verknüpfungen hergestellt werden zur Entwicklung von kommunalen Präventionsketten, zu den Frühen Hilfen und zu Vernetzungen gegen Kinderarmut. So kann das Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ ggf. zur nachhaltigen Absicherung der Projekte genutzt werden. In der Zusammenarbeit mit LVR-Dezernat 8 können zudem mögliche Verknüpfungen zum Projekt „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen“ (Vorlage 14/3736) sowie dem LVR-Projekt „Sozialräumliche Erprobung integrierter Beratung“ (Vorlage 14/2746) in den Blick genommen werden.

Zum interkommunalen Austausch sind in 2021 und 2022 LVR-Werkstattgespräche vorgesehen. Die Teilnahme an den Werkstattgesprächen ist im Bewilligungsbescheid verbindlich vorgeschrieben. Auf diesem Weg soll der Kontakt zu den Jugend- und Gesundheitsämtern aufrechterhalten und der Wissenstransfer zwischen den Kommunen gefördert werden. Zudem geht es darum, von den guten Lösungen der Ämter zu lernen und das gewonnene Wissen für andere Kommunen und die interessierte Fachöffentlichkeit durch Praxisreportagen, Fachartikel und ggf. Publikationen aufzubereiten.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Vorlage Nr. 14/4451

öffentlich

Datum: 28.01.2021
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Mavroudis

Landesjugendhilfeausschuss 25.02.2021 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

LVR-LWL-Arbeitshilfe „Handlungsrahmen der kommunalen Koordination von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken“

Kenntnisnahme:

Das Erscheinen der neuen LVR-LWL-Arbeitshilfe „Handlungsrahmen der kommunalen Koordination von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken“ wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die vorliegende Arbeitshilfe soll die Kommunen in Nordrhein-Westfalen beim Auf- und Ausbau von kommunalen Präventionsketten unterstützen. Für die operative Umsetzung der konkreten Entwicklungsprozesse haben viele Kommunen Koordinationsstellen eingerichtet.

Die Aufgaben der Koordinator*innen sind vom Grundsatz her vielfältig. Sie sollen die Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien entlang der Biografie des Aufwachsens weiterentwickeln. Verwaltungsmäßig sind sie die Schnittstelle hin zu anderen relevanten Fachabteilungen und Ämtern. Extern koordinieren sie den Auf- und Ausbau der Netzwerke mit Trägern und Einrichtungsververtretungen. Vielerorts werden die Koordinator*innen als der „Motor“ der Entwicklungsprozesse und das „Gesicht“ der Netzwerke angesehen.

Die Arbeitshilfe greift Erfahrungen aus Werkstattgesprächen und Beratungen mit kommunalen Koordinationsfachkräften auf und bündelt das so gewonnene Wissen aus der Praxis für die Praxis.

Sie wurde im Herbst 2020 u.a. allen Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen zugeschickt.

Die in der Arbeitshilfe skizzierten Inhalte tangieren die Zielsetzung Z4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4451:

LVR-LWL-Arbeitshilfe „Handlungsrahmen der kommunalen Koordination von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken“

Mit dem Auf- und Ausbau von kommunalen Präventionsketten wird das gelingende Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen unterstützt. Gleichzeitig soll frühzeitig Teilhabe-einschränkungen begegnet werden, die sich zum Beispiel aus der finanziellen Armut von Familien ergeben können. Leitgedanken sind dabei die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller relevanten Akteursgruppen in Netzwerken und eine Orientierung an den Bedarfen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen.

Die kommunale Koordination von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken wie zum Beispiel den Netzwerken Frühe Hilfen, den Netzwerken gegen Kinderarmut und aktuell im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – Teilhabe ermöglichen“ ist vielfältig und anspruchsvoll. Die Arbeit in dem noch jungen Arbeitsfeld ist gekennzeichnet durch „learning by doing“ und exploratives Handeln mit oft begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen.

Die verantwortlichen Akteur*innen in den kommunalen Ämtern müssen deshalb klären, welche Aufgaben die kommunale Koordination hat, mit welchen Handlungsschritten diese Aufgaben umgesetzt werden sollen und welche Rahmenbedingungen die beauftragten Fachkräfte hierfür benötigen.

In verschiedenen LVR-LWL-Fortbildungen wurden diese Themen gemeinsam mit Netzwerkkoordinator*innen diskutiert. Die Ergebnisse aus den Werkstattgesprächen sowie Erfahrungen aus Fachgesprächen und Beratungen sind in die vorliegende Arbeitshilfe eingeflossen. Sie dient als Orientierung für Koordinator*innen ebenso wie für Führungskräfte, die Aufgaben klären und Aufgabenprofile weiterentwickeln wollen. Und sie soll bei der Selbstreflexion und Qualitätsentwicklung unterstützen.

Der Fokus bei den Ausführungen liegt auf der Kinder- und Jugendhilfe, da bei den Werkstattgesprächen vor allem Koordinationsfachkräfte aus Jugendämtern mitgewirkt haben. Die Arbeitshilfe bietet gleichwohl Orientierung für Koordinationsfachkräfte in anderen Politikfeldern wie zum Beispiel den Bildungsbüros der regionalen Bildungsnetzwerke.

Das auf der Titelseite abgebildete Schaubild bietet eine Übersicht der möglichen zentralen Aufgabenbereiche kommunaler Koordinator*innen. Diese werden in der Arbeitshilfe vorgestellt und erläutert. Welche Aufgaben konkret zu der Koordinationsstelle in einer Kommune passen, kann nur vor Ort festgelegt werden. Zu berücksichtigen sind hierbei auch die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, damit die verantwortlichen Fachkräfte ihre Aufgaben und damit einhergehende Handlungsschritte gut umsetzen können; hierzu gehören zum Beispiel die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen. Auch die Rahmenbedingungen werden in der Arbeitshilfe erläutert.

Die Klärung der Aufgaben ist kein Prozess, der von Koordinator*innen alleine gestaltet werden kann. Leitung und Politik müssen darauf achten, dass Aufgaben und Erwartungen gut zu den Zielen der Kommune im Bereich der Präventionskette und den zur Verfügung stehenden Ressourcen passen.

Die Arbeitshilfe ist im Herbst 2020 erschienen und u.a. an alle Jugendämter in Nordrhein-Westfalen verschickt worden. Gerade angesichts des aktuellen Ausbaus von kommunalen Präventionsketten im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ stellt sie eine wichtige Orientierung für die mit der Umsetzung befassten Fach- und Führungskräfte in den Ämtern dar. Sie werden dabei auch durch die Fachberater*innen der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut unterstützt.

Zur Ausschusssitzung werden gedruckte Exemplare der Arbeitshilfe vorliegen.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n



Handlungsrahmen der kommunalen Koordination von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken

Eine Arbeitshilfe für die Praxis

Impressum

Herausgeber

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LWL-Landesjugendamt Westfalen

Redaktion

Alexander Mavroudis, Annette Berger,
LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut,
unter Mitarbeit von Dr. Silke Karsunky,
LWL-Landesjugendamt Westfalen, und
Désirée Frese, Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen
beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und
Integration Nordrhein-Westfalen

Layout

Alexander Mavroudis, Köln

Druck

LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung,
Tel 0221 809-2418

Auflage

1.000

Köln, Juli 2020

Vorwort

Mit dem Auf- und Ausbau von kommunalen Präventionsketten soll das gelingende Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen unterstützt werden. Gleichzeitig soll frühzeitig Teilhabeeinschränkungen begegnet werden, die sich zum Beispiel aus der finanziellen Armut von Familien ergeben können. Leitgedanken sind dabei das partnerschaftliche Miteinander aller relevanten Akteursgruppen, organisiert und gelebt in Netzwerken, und eine Orientierung an den Bedarfen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen.

Die kommunale Koordination von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken wie zum Beispiel den Netzwerken Frühe Hilfen oder den Netzwerken gegen Kinderarmut ist vielfältig und anspruchsvoll. Die Arbeit in dem noch jungen Arbeitsfeld ist gekennzeichnet durch „learning by doing“ und exploratives Handeln mit oft begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen.

Umso wichtiger ist es, dass geklärt ist, welche Aufgaben die kommunale Koordination hat, mit welchen Handlungsschritten diese Aufgaben umgesetzt werden sollen und welche Rahmenbedingungen die beauftragten Fachkräfte hierfür benötigen.

In LVR-Werkstattgesprächen in 2017 und 2018 sowie in verschiedenen LWL-LVR-Fortbildungen wurden diese Fragen und Themen gemeinsam mit Netzwerkkoordinator*innen diskutiert. Bestätigt wurde der Bedarf nach Klärung, da Aufgabenbeschreibungen nicht vorliegen und das konkrete Handeln sich an aktuellen Erfordernissen orientiert. Die Folge sind unklare Arbeitsbedingungen oder eine kaum leistbare Aufgabenfülle, verbunden mit (zu) hohen Erwartungen an die Koordinator*innen.

Die Ergebnisse aus den Werkstattgesprächen sowie Erfahrungen aus Fachgesprächen und Beratungen sind in die vorliegende Arbeitshilfe eingeflossen. Sie dient als Orientierung für Koordinator*innen ebenso wie für Leitungskräfte, die Aufgaben klären und Aufgabenprofile



weiterentwickeln wollen. Sie soll bei der Selbstreflexion und Qualitätsentwicklung unterstützen.

Der Fokus bei den Ausführungen liegt auf der Kinder- und Jugendhilfe, da bei den Werkstattgesprächen vor allem Koordinationsfachkräfte aus Jugendämtern mitgewirkt haben. Die Arbeitshilfe bietet gleichwohl Orientierung für Koordinationsfachkräfte in anderen Politikfeldern wie zum Beispiel den Bildungsbüros der regionalen Bildungsnetzwerke.

Welche Aufgaben konkret zu einer Koordinationsstelle passen, kann nur vor Ort in den Kommunen festgelegt werden. Zu berücksichtigen sind die Rahmenbedingungen wie zum Beispiel die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen. Die Klärung der Aufgaben ist kein Prozess, der von Koordinator*innen alleine gestaltet werden kann. Leitung und Politik müssen darauf achten, dass Aufgaben und Erwartungen gut zu den Zielen der Kommune im Bereich der Präventionskette und den zur Verfügung stehenden Ressourcen passen.

Wir danken allen Koordinator*innen, die im Rahmen von Fortbildungen und Beratungsprozessen ihre Expertise und Erfahrungen zur Verfügung gestellt und damit einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der vorliegenden Arbeitshilfe geleistet haben.

Wir wünschen eine anregende Lektüre und freuen uns über Rückmeldungen, ob und wie die Arbeitshilfe Sie unterstützt hat. Gerne beraten die Fachberatungen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen Sie auch vor Ort. Die Kontaktdaten finden Sie im Anhang – sprechen Sie uns an!

Lorenz Bahr
LVR-Dezernent Kinder,
Jugend und Familie

Birgit Westers
LWL-Dezernentin
Schule und Jugend

Inhalt

Vorwort	3	3.4	Partizipative (Weiter-)Entwicklung der Angebotslandschaft	17
1 Die Rolle von kommunalen Koordinationsfachkräften bei der Entwicklung von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken	5	3.5	Fortbildung von Akteursgruppen in der Präventionslandschaft	18
2 Rahmenbedingungen	7	3.6	Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit	19
2.1 Verortung innerhalb der Verwaltung	7	3.7	Evaluation und Qualitätsentwicklung	20
2.2 Abstimmung der Aufgaben mit Leitung – Einbindung der Netzwerkpartner*innen	8	3.8	Selbstfürsorge	21
2.3 Stellenanteile und Verknüpfung mit weiteren Zuständigkeiten	8	3.9	Verwaltung	22
2.4 Rechte und Befugnisse	9	4 Ausblick		23
2.5 Eingruppierung	9	Anhang:		
2.6 Persönliche Qualifizierung	10	I	Literatur	24
2.7 Persönliches Leitbild	12	II	Informationen zu Fortbildung und Beratung der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen	25
3 Aufgaben und Handlungsschritte	13			
3.1 (Weiter-)Entwicklung des kommunalen Handlungskonzeptes	14			
3.2 Vernetzung in Sozialräumen und Regionen	15			
3.3 Vernetzung innerhalb der Ämter	16			

1 Die Rolle von kommunalen Koordinationsfachkräften bei der Entwicklung von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken

Die erfolgreiche Förderung eines gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen hängt davon ab, dass sich die verantwortlichen Akteur*innen aus den verschiedenen Handlungsfeldern und Systemen vernetzen und kontinuierlich zusammenarbeiten. Zentrale Verantwortung kommt den kommunalen Ämtern zu. Sie sind im Rahmen ihrer Planungs- und Steuerungsverantwortung gefordert, Präventionsketten ämterübergreifend und in Abstimmung mit Trägern und weiteren relevanten Akteursgruppen vor Ort auf- und auszubauen.

Dem zugrunde liegt ein ganzheitlicher Präventionsbegriff, der sich nicht primär auf vorhandene oder sich abzeichnende Schädigungen fokussiert (Verhinderungslogik), sondern darauf abzielt, die Teilhabechancen junger Menschen entlang der Biografie des Aufwachsens zu fördern (Befähigungslogik). Dies betrifft alle Politikfelder und kann nur durch intersektorales, multiprofessionelles Handeln aller relevanten Akteur*innen und Institutionen erreicht werden (vgl. Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW, 2015, Seite 10 ff.).

Das Schaubild unten auf der Seite illustriert die Gestaltungsvision der Kommunalen Präventionskette als integriertes Handlungskonzept.

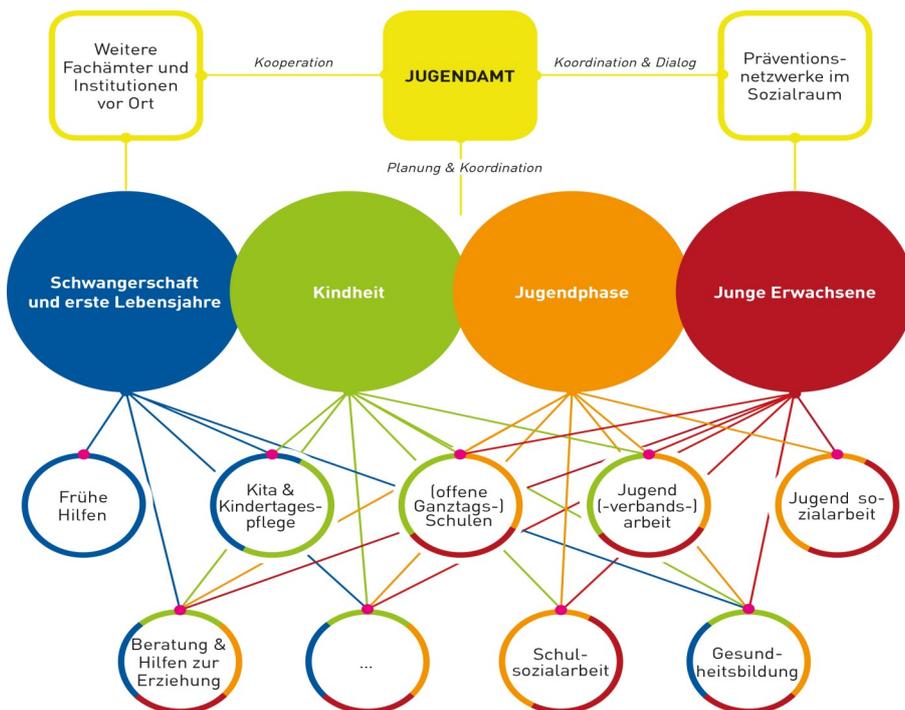
Im Mittelpunkt der Präventionskette stehen die biografischen Phasen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen. Diesen Phasen zugeordnet sind die vielfältigen Angebote, die in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderer relevanter Politikbereiche wie Gesundheit, Schule, Soziales bis hin zur Stadtentwicklung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien angeboten werden. Das Schaubild nennt nur eine Auswahl.

Die Planung und Koordination der Präventionskette ist im oberen Bereich des Schaubildes dargestellt. Verantwortlich sind die kommunalen Ämter. Sie sind gefordert, in diesen Prozessen alle relevanten Träger und Institutionen mit einzubinden. Dies erfolgt in Präventionsnetzwerken, die als Orte des partnerschaftlichen Miteinanders aller Akteur*innen in den Sozialräumen dienen. Mit Sozialraum sind die durch die kommunale

Planung definierten Räume gemeint. Das können Stadtteile, Bezirke oder Quartiere sein; in Kreisen kann eine ganze Gemeinde oder eine Region als Sozialraum festgelegt werden.

Für die operative Umsetzung der konkreten Entwicklungsprozesse haben viele Kommunen Koordinationsstellen eingerichtet. Ihre Aufgaben sind vom Grundsatz her vielfältig. Die Koordinationsfachkräfte sollen den Auf- und Ausbau der Präventionskette vorantreiben. Verwaltungsintern sind sie die Schnittstelle hin zu anderen

Die Kommunale Präventionskette



Grafik: LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut 2018

relevanten Fachabteilungen und Ämtern. Extern koordinieren sie den Auf- und Ausbau der Netzwerke mit Trägern und Einrichtungsververtretungen. Vielerorts werden sie als der „Motor“ der Entwicklungsprozesse und das „Gesicht“ der Netzwerke angesehen.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Fachkräfte nicht alleine verantwortlich sind. Der Aufbau und die (Weiter-)Entwicklung der Präventionskette ist eine Aufgabe der gesamten Kommune. Die verantwortlichen Fachämter, die politischen Ressorts sind gefordert, ihren Beitrag zu einem integrierten Gesamtkonzept kommunaler Prävention zu leisten. Dies empfiehlt auch das gleichnamige Positionspapier des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW (siehe ebd. 2015). Es bildet die gemeinsam entwickelte Position von relevanten Präventionsträgern in NRW ab und ist damit eine wichtige Argumentationshilfe für Koordinationsfachkräfte ebenso wie Leitungen, die in ihrer Kommune Präventionsketten auf- und ausbauen wollen.

Der Begriff der kommunalen Koordination entspricht den fachlichen Leitgedanken der Präventions- und Netzwerkarbeit. Das Jugendamt hat gemäß § 2 und § 79 SGB VIII die Planungs- und Steuerungsverantwortung für alle Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Die Entwicklung von Präventionsketten kann aber nur im partnerschaftlichen Miteinander aller relevanten Ämter

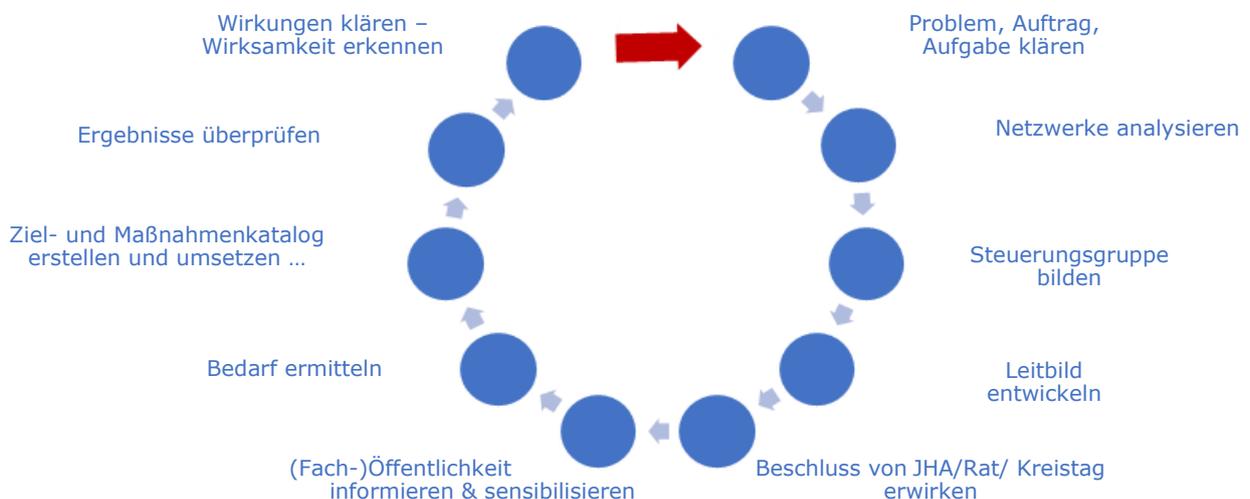
sowie mit den beteiligten Trägern und Akteursgruppen in der Präventionslandschaft erfolgen. Zudem müssen Lösungen gefunden werden für eine angemessene Beteiligung der Adressat*innen, also von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

Es geht darum, eine am Netzwerkgedanken orientierte Steuerungskultur zu entwickeln und zu leben und als Verantwortungsgemeinschaft zu wirken.

Die Tätigkeit der kommunalen Koordination ist vor diesem Hintergrund ein zentraler Baustein einer modernen, die Zivilgesellschaft mit einbindenden Planungs- und Steuerungskultur (Governance). Das illustriert das Schaubild unten auf der Seite, das wesentliche Entwicklungsschritte auf dem Weg hin zu kommunalen Netzwerken gegen Kinderarmut aufzeigt.

Die mit der Entwicklung und Koordination von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken einhergehenden Tätigkeiten erfordern ein umfangreiches Fach- und Erfahrungswissen, die Fähigkeit zum eigenverantwortlichen und explorativen Handeln sowie eine ausgeprägte kooperative Haltung. Das alles ist nicht vorauszusetzen, sondern muss sich in lernenden Prozessen Schritt für Schritt entwickeln.

Der Strategiezyklus Netzwerkarbeit



Grafik: Gilles, LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut 2012/2018

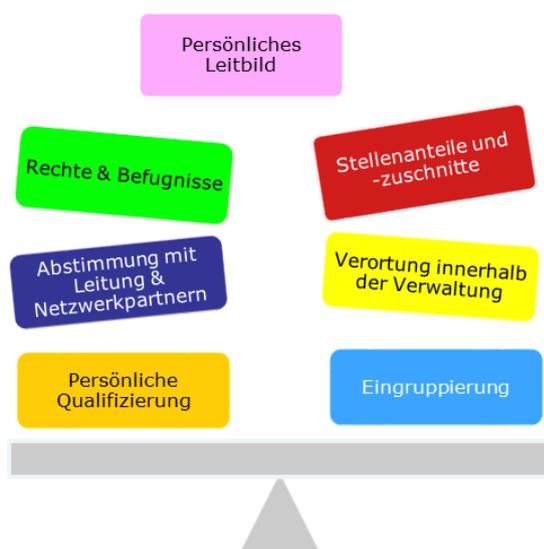
2 RAHMENBEDINGUNGEN

Die mit der kommunalen Koordination beauftragten Fachkräfte brauchen passende Rahmenbedingungen, um ihre Aufgaben und damit einhergehende Handlungsschritte gut umsetzen zu können. Dabei ist zu beachten, dass diese Rahmenbedingungen nicht von den Koordinationsfachkräften sichergestellt werden können. Gefordert sind hier vor allem Leitung, aber auch Politik, wenn es zum Beispiel um Stellenanteile für die Koordination geht.

Die Koordinationsfachkräfte selbst können ihre Situation reflektieren, Diskrepanzen zwischen Ansprüchen und Leistbarem erkennen und kommunizieren. Sie können auf Entwicklungsbedarfe aufmerksam machen und Weiterentwicklungen vorschlagen – Entscheidungen sind in der Regel an anderer Stelle zu treffen.

Wenn die Erfahrung gemacht wird, dass sich bestimmte Rahmenbedingungen nicht herstellen lassen, sollten Koordinationsfachkräfte prüfen, welche Folgen das für die Erfüllung ihrer Aufgaben hat. Das kann zum Beispiel bedeuten, dass einzelne Aufgaben und/oder bestimmte Handlungsschritte nicht leistbar sind – selbst wenn Bedarfe zugrunde liegen. Wichtig ist dann, dies transparent zu machen, mit Leitung abzustimmen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Rahmenbedingen im Gleichgewicht halten



Grafik: LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut 2019

2.1 Verortung innerhalb der Verwaltung

Die Einrichtung von kommunalen Koordinationsstellen und ihre Verortung in der Organisationsstruktur der Verwaltung ist Bestandteil von Organisationsentwicklung und eine Frage der strategischen Steuerung. Die Verantwortung liegt deshalb bei der Leitung.

Notwendig ist eine enge Anbindung der Koordinationsfachkräfte an Planung und Leitung. Dies muss sowohl in der Verortung der Stellen im Organigramm einer Kommunalverwaltung als auch in den Kommunikations- und Interaktionsprozessen zum Ausdruck kommen. Die konkrete Verortung hat Bedeutung für die mögliche Effektivität der Koordinationstätigkeit.

In einigen Kommunen werden Stabsstellen eingerichtet. Es kann Koordinationsfachkräften helfen, wenn sie „hoch“ angesiedelt sind, zum Beispiel als Stabsstelle oberhalb der Fachämter oder Fachabteilungen, da sie dann nicht mehr in der Hierarchie der einzelnen Fachämter verortet sind. Auf der anderen Seite laufen Stabsstellen manchmal Gefahr, den Kontakt zu den Abläufen und Kommunikationsprozessen innerhalb der Fachabteilungen zu verlieren.

Koordinationsfachkräfte können auch erfolgreich sein, wenn sie innerhalb einer Fachabteilung verortet sind. So gibt es in einigen Kommunen inzwischen eigene kleine Teams mit Mitarbeitenden aus dem Bereich Prävention. Voraussetzung ist, dass den Koordinationsfachkräften klare Kompetenzen zugewiesen werden (siehe Kapitel 2.4) und dass die Anbindung an Leitung gewährleistet und strukturell verankert ist. Dies kann zum Beispiel durch die Teilnahme der Koordinationsfachkräfte einzelner Präventionsnetzwerke an der Steuerungs- bzw. Lenkungsgruppe zur Präventionskette erfolgen.

Neben Leitung ist die regelmäßige Zusammenarbeit mit den Jugendhilfeplaner*innen – und schrittweise auch den Planungsfachkräften aus anderen Politikfeldern wie Gesundheit, Schule, Soziales usw. – wichtig und sollte strukturell verankert werden. Hierzu gehören vereinbarte Kommunikationswege ebenso wie die Beteiligung an Gremien wie zum Beispiel den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

2.2 Abstimmung der Aufgaben mit Leitung – Einbindung der Netzwerkpartner*innen

Die Aufgaben der Koordinationsfachkräfte sind mit Leitung abzustimmen und zu vereinbaren. Hierbei sind das kommunale Handlungskonzept und damit der politische Gestaltungsauftrag ebenso zu berücksichtigen wie die zur Verfügung stehenden Stellenressourcen. Zudem sind Ansprüche und Erwartungen von Leitung, Politik, Netzwerkpartner*innen sowie der Koordinationsfachkräfte selbst mit den realen Handlungsmöglichkeiten in der jeweiligen Kommune genau zu reflektieren.

Hilfreich für den Abstimmungsprozess können weiterhin gesetzliche Bestimmungen wie zum Beispiel § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, das Kompetenzprofil des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (siehe NZFH 2013) sowie Aufgabenbeschreibungen von Koordinationsfachkräften aus anderen Kommunen sein.

Im Rahmen des Klärungsprozesses sollte zudem berücksichtigt werden, welche Entwicklungsbedarfe die Netzwerkpartner*innen benennen und welche Aufgaben sich daraus ergeben. Schließlich ist der Auf- und Ausbau von Präventionsketten und -netzwerken ein partnerschaftlich-dialogischer Prozess.

Sobald die Aufgabenklärung abgeschlossen ist, sollten Koordinationsfachkräfte alle relevanten Partner*innen innerhalb der Verwaltung und im Netzwerk darüber informieren, damit es Transparenz gibt und alle gut informiert sind.

2.3 Stellenanteile und Verknüpfung mit weiteren Zuständigkeiten

Gerade in kleineren Kommunen ist die Koordination oft nicht die einzige Zuständigkeit der Fachkräfte. Hier ist dann zu klären, ob die zur Verfügung stehenden Stellenanteile in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Koordination stehen. Wie viele Stellenanteile Koordinationsfachkräfte brauchen, lässt sich nicht pauschal beantworten. Entscheidend sind die Größe der Kommune und das jeweilige kommunale Handlungskonzept. Das betrifft zum Beispiel den Gestaltungsauftrag, den eine Netzwerkkoordinator*in Frühe Hilfen oder Kinderarmut hat. Die Erfahrung zeigt aber, dass es mindestens einer halben Stelle bedarf, damit ein klares Handlungsprofil der Koordination entwickelt und gelebt werden kann.

Zum anderen ist zu prüfen, ob andere Zuständigkeiten gut zu der Koordinationstätigkeit passen. Idealerweise werden in einer Stelle vergleichbare Aufgaben zusammengeführt. Dies kann zum Beispiel die Koordination für weitere Handlungsfelder wie die Schulsozialarbeit sein. Auch die Verbindung mit der Jugendhilfeplanung ist denkbar. Wichtig ist, die jeweiligen Aufgabenprofile genau zu klären und mögliche Unterschiede – zum Beispiel zwischen der Rolle als Jugendhilfeplanerin und als Koordinatorin der Frühen Hilfen – zu reflektieren.

Bei einer Koppelung mit der Zuständigkeit im Bereich fallbezogener Arbeit, zum Beispiel bei den Hilfen zur Erziehung, kann es dagegen zu Rollenkonflikten und Interessen- oder Wissenskonflikten kommen – bis hin zu Irritationen der Adressat*innen.

Die Erfahrung zeigt, dass gerade in kleinen Kommunen fallbezogene Tätigkeiten gleichwohl mit zum Stellenprofil der Fachkräfte gehören können. In diesen Fällen ist ein hohes Maß an Eigenreflexion erforderlich.

Koordinationsfachkräfte sind vor diesem Hintergrund gut beraten, sowohl die jeweils vorhandenen Stellenanteile für die Koordinationstätigkeit als auch ihren Stellenzuschnitt zu prüfen – und aktiv auf Leitung zuzugehen, wenn sie Änderungsbedarf feststellen.

2.4 Rechte und Befugnisse

Koordinationsfachkräfte brauchen bestimmte Kompetenzen, um ihre Aufgaben gut umsetzen zu können. Der Verwaltungsbegriff Kompetenzen steht für Befugnisse und Rechte, es geht also um die Frage: Was darf ich als Koordinationsfachkraft tun?

An der Weiterentwicklung einer Präventionskette wirken verschiedene Fachabteilungen und Ämter innerhalb der kommunalen Verwaltung mit. Um die damit einhergehenden internen Prozesse gestalten zu können, müssen Koordinationsfachkräfte die Kompetenz zugewiesen bekommen, quer zur Linienorganisation und auch bezogen auf andere hierarchische Ebenen kommunizieren und aktiv werden zu dürfen.

Gleiches gilt für die Ansprache und Zusammenarbeit mit Leitungen von Trägern und anderen relevanten Institutionen in der Präventionslandschaft. Hierzu gehören die Befugnisse bei der Initiierung und Koordination von Netzwerken, zum Beispiel im Bereich der Frühen Hilfen.

Weitere mögliche Kompetenzen betreffen:

- ◆ Die Zeichnungsbefugnisse bei Verträgen, das können zum Beispiel die Geschäftsordnung im Präventionsnetzwerk oder eine Kooperationsvereinbarung sein.
- ◆ Spielräume bei der Arbeitsplanung.
- ◆ Die Verantwortung für ein eigenes Budget, das können zum Beispiel Mittel für Maßnahmen oder Fortbildungen sein.
- ◆ Das Recht, Honorarverträge im Rahmen von Fortbildungen und/oder von Projekten abzuschließen.
- ◆ Den Wissenstransfer aus dem Präventionsnetzwerk in Planung und Politik – und umgekehrt.
- ◆ Die Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel die Kommunikation mit Presse und/oder inhaltliche Ausgestaltung von Internetseiten der Kommune.

- ◆ Die Akquise von Drittmitteln, zum Beispiel über Stiftungen.

Die Abstimmung der Kompetenzen kann nur mit Leitung erfolgen und ist als kontinuierlicher Prozess zu gestalten. Die Ergebnisse sollten dokumentiert werden.

Leitungskräfte sind gefordert, die der Koordinationsfachkraft zugewiesenen Kompetenzen innerhalb der Mitarbeiterschaft und in Leitungsrunden zu kommunizieren und abzustimmen. Das betrifft insbesondere das Recht, quer zu Fachabteilungen und Ämtern agieren zu dürfen.

Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass Kompetenzen vielerorts nicht verbindlich geklärt und in Stellenbeschreibungen festgeschrieben sind. In solchen Fällen besteht Handlungsbedarf!

Die Koordinationsfachkräfte sind gut beraten, ihre Praxis regelmäßig dahingehend zu reflektieren, ob die zur Verfügung stehenden Befugnisse ausreichen und ob sie allen relevanten Akteursgruppen in den Ämtern und in der Präventionslandschaft bekannt sind – oder eben nicht.

2.5 Eingruppierung

Über die Eingruppierung der Stellen entscheiden die Kommunen als Anstellungsträger. Die kommunale Koordination von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken stellt ein neues Tätigkeitsfeld dar. Vor diesem Hintergrund sollen die folgenden Hinweise die notwendige Kommunikation mit den Personalämtern unterstützen, eine angemessene Eingruppierung der Stellen auszuhandeln.

Die Erfahrungen aus der Beratung von Kommunen zeigen, dass es aktuell eine große Spannbreite bei der Eingruppierung der Koordinationsstellen gibt. Das liegt daran, dass es bisher wenig vergleichbare Stellen in den Ämtern gibt. Auch wird das anspruchsvolle Aufgabenprofil der Koordination vielerorts, gerade aus Sicht der Personalämter, noch nicht als höherwertige Tätigkeit anerkannt.

Zielsetzung sollte sein, dass die Eingruppierung der Stellen dem hohen Anforderungsprofil der Tätigkeit und der großen Verantwortung der Koordinationsfachkräfte entspricht. Präventionsketten sind der konzeptionelle Rahmen für alle Maßnahmen in einer Kommune, um das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Die Koordinationsfachkräfte haben eine mitgestaltende Verantwortung bei der Planung und Steuerung.

Bei der Klärung der angemessenen Eingruppierung der Koordinationsstellen kann auf die in dieser Arbeitshilfe skizzierten Aufgaben verwiesen werden. Auch die gesetzlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes zum Bereich der Frühen Hilfen sowie das Kompetenzprofil des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (siehe Kapitel 2.6) sind eine wichtige Argumentationshilfe.

Für die Begründung der höherwertigen Tätigkeit der Koordinationsfachkräfte können folgende „Schlüsselbegriffe“ genutzt werden:

- ◆ Die kontinuierliche Aufbereitung wissenschaftlicher Materialien.
- ◆ Der eigenständige Verantwortungs- und Kompetenzbereich.
- ◆ Die notwendige Flexibilität und Entscheidungsfähigkeit in der Arbeitsgestaltung, bedingt durch offene, sich verändernde Abläufe im Handlungsfeld.
- ◆ Die thematische Vielfalt und Komplexität der Aufgaben. Hierzu gehört, systemübergreifend tätig zu sein (zum Beispiel hinsichtlich der Kooperation mit Gesundheitswesen und Schule).
- ◆ Die Planungsmitverantwortung für eine bedarfsgerechte Hilfelandschaft für Kinder, Jugendliche und Familien.

- ◆ Die Koordination und Leitung von Gremien und Netzwerktreffen.
- ◆ Die Verantwortung für, auch strategische, Konzeptentwicklung.
- ◆ Die eigenständige Entwicklung und Steuerung von Projekten.
- ◆ Die Verantwortung für Budgets.
- ◆ Die Förderung der Qualitätsentwicklung in den Bereichen „Zusammenarbeit im Netzwerk“ und „Gestaltung der Angebotslandschaft“.

2.6 Persönliche Qualifizierung

Kommunale Koordination ist ein relativ neuer Aufgabenbereich, eine ausreichende Vorbereitung im Rahmen der (Fach-)Hochschulausbildung ist in der Regel nicht gegeben. Für die Koordinationsfachkräfte bedeutet das sowohl die Bereitschaft zu berufsbegleitender Weiterbildung als auch die Fähigkeit zum „learning by doing“, verbunden mit einem hohen Maß an Engagement und einem persönlichen Gestaltungsinteresse.

Für diese Koordinationstätigkeit sollten idealerweise berufserfahrene Fachkräfte mit einem breiten Qualifikationsprofil und Bezügen in die kommunale Verwaltung ausgewählt werden. Sie sollten, neben einer (Fach-)Hochschulausbildung, zahlreiche Fähigkeiten mitbringen.

Hierzu gehört umfangreiches Fachwissen über:

- ◆ Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe.
- ◆ Angrenzende Politikfelder wie Gesundheit, Schule und Soziales.
- ◆ Netzwerktheorien.

- ◆ Verwaltungsstrukturen und Organisations-
theorien.
- ◆ Gesetzliche Grundlagen.

Erfahrungswissen bezogen auf:

- ◆ Abläufe in Kommunalverwaltungen.
- ◆ Die Arbeit mit Adressat*innen in Präventions-
maßnahmen.
- ◆ (Intersektorale) Gremien-/Netzwerkarbeit.
- ◆ Strukturen und Angebote der Einrichtungen
und Dienste.
- ◆ Projektmanagement.

Methodisches Handwerkszeug in den Bereichen:

- ◆ Konzepterstellung.
- ◆ Moderation und Präsentation.
- ◆ Beteiligung von Adressat*innen und
Kooperationspartnern.
- ◆ Konfliktlösung.
- ◆ Datenaufbereitung und Planung.
- ◆ Berichtswesen.
- ◆ Evaluation und Qualitätsentwicklung.

Personale Kompetenzen wie insbesondere:

- ◆ Offenes Wesen.
- ◆ Strategisches und konzeptionelles Denken.
- ◆ Kommunikative Fähigkeiten und Durch-
setzungsstärke.
- ◆ Wertschätzende Haltung gegenüber den Adres-
sat*innen und Kooperationspartner*innen.
- ◆ Einfühlungsvermögen und die Fähigkeit zum
Perspektivwechsel.
- ◆ Konfliktfähigkeit und Vermittlungskompetenzen.
- ◆ Innovationsfreude.

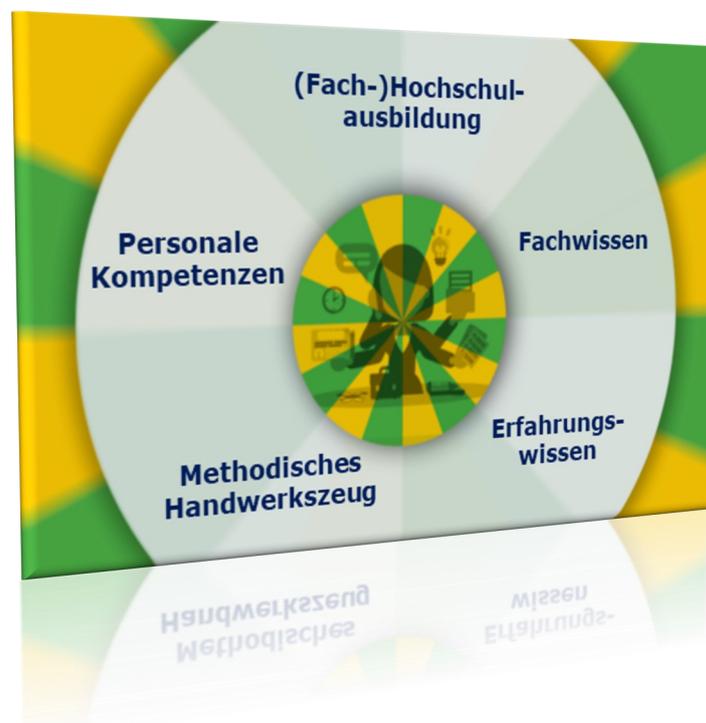
Diese nicht abschließende Aufzählung verdeutlicht, dass in der Regel niemand alle Fähigkeiten mitbringen wird. Die Bereitschaft zur persönlichen Weiterbildung gehört deshalb zum Anforderungsprofil.

Leitung hat im Rahmen ihrer Personalverantwortung die Aufgabe, gemeinsam mit der Koordinationsfachkraft Qualifizierungsbedarfe zu klären und Ressourcen für eine berufsbegleitende Fortbildung bereitzustellen.

Unter dem Gesichtspunkt von „learning by doing“ sind die Koordinationsfachkräfte selbst gut beraten, sich mit anderen Fachkräften mit vergleichbaren Aufgaben innerhalb der Verwaltung oder auch (über-)regional zu

Qualifikationsbereiche von Koordinator*innen

Grafik: LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut 2019



vernetzen, um sich fachlich auszutauschen und Gelingensbedingungen ebenso wie „Stolpersteine“ der Koordinationstätigkeit gemeinsam zu beraten.

Alle Beteiligten sollten sich zudem bewusst sein, dass die Koordination von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken ein fehlerfreundliches Lernklima braucht. Das bedeutet, dass „Stolpersteine“ und fehlgeschlagene Versuche als Lernchance wahrgenommen und genutzt werden. Das betrifft sowohl die Selbstwahrnehmung der Koordinationsfachkräfte als auch die Kontexte, in denen sie tätig werden: die Ämter ebenso wie die Netzwerke.

Weiterführende Broschüren

In der Broschüre der Landeskoordinierungsstelle Präventionsketten Niedersachsen (2019) werden umfangreiche **Soft Skills** benannt, die für die Koordinations-tätigkeit hilfreich sein können (vgl. ebd., Seite 6).

Das **Kompetenzprofil Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren Frühe Hilfen** (NZFH 2013) umfasst eine umfangreiche Erläuterung der Handlungsanforderungen und der daraus folgenden Kernkompetenzen von kommunalen Netzwerkkoordinierenden der Frühen Hilfen. Es dokumentiert exemplarisch das anspruchsvolle Qualifikations- und Handlungsprofil kommunaler Koordination.

2.7 Persönliches Leitbild

Neben dem Leitbild der Kommune und/oder von Netzwerken spielt das persönliche Leitbild der Koordinationsfachkräfte eine große Rolle für ihre Tätigkeit. Sie sollten sich fragen:

- ◆ Mit welcher Haltung begegne ich den jeweiligen Adressat*innen meiner Arbeit?
- ◆ Welches professionelle Selbstverständnis zeichnet mein Denken und Handeln aus?
- ◆ Welche Ziele verfolge ich mit meiner Arbeit?

Bedeutsam für die Klärung dieser Fragen ist die Reflexion der eigenen Berufsbiografie und professionellen „Brille“, durch die man blickt. So kann die Beantwortung der obigen Fragen abhängig davon, ob eine Koordinationsfachkraft lange Jahre im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu tun hatte oder aus dem Bereich der frühen Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder kommt, unterschiedlich ausfallen. Auch die frühere Tätigkeit bei freien Trägern, Stiftungen und/oder in anderen Politikfeldern können eine Rolle spielen.

Ein klares eigenes Leitbild ist eine gute Grundlage für den partnerschaftlichen Dialog mit den Akteur*innen aus anderen Handlungs- und Politikfeldern in Netzwerken. Es kann zudem helfen, mit erfahrenen „Stolpersteinen“ wie Begrenzungen in der Arbeit besser umzugehen – ein wichtiger Aspekt im Bereich der Aufgabe Selbstfürsorge (siehe Kapitel 3.8).

3 Aufgaben und Handlungsschritte

Die Anforderungen an die kommunale Koordination von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken sind vielfältig und anspruchsvoll. Das Schaubild unten auf der Seite gibt einen Überblick der Aufgaben, die mit der Koordinationstätigkeit einhergehen können.

Die Aufgaben werden im Folgenden erläutert. Aufgeführt werden dabei jeweils konkrete mögliche Handlungsschritte, um deutlich zu machen, wie eine Umsetzung gelingen kann. Die Liste der Handlungsschritte ist nicht abschließend, da es in der Praxis weitere sinnvolle Umsetzungswege und Aktivitäten geben wird.

Sowohl bei den Aufgaben als auch bei den Handlungsschritten ist zu berücksichtigen, dass diese nicht in Gänze von jeder Koordinationsstelle umgesetzt werden müssen. Welche Aufgaben und Handlungsschritte in den Blick genommen werden und welche aber auch nicht, sollte für jede Koordinationsstelle passgenau entwickelt werden. Zu berücksichtigen sind dabei die zur Verfügung stehenden Stellenanteile, die Kompetenzen, das kommunale Handlungskonzept, die Unterstüt-

zung durch Leitung und durch Netzwerkpartner und vieles mehr. Dieser Klärungsprozess ist gemeinsam mit Leitung zu gestalten (siehe Kapitel 2.2).

Ebenfalls im Einzelfall ist zu entscheiden, welche Aufgaben und Handlungsschritte zu welchem Zeitpunkt umgesetzt werden. Die Kapitelabfolge stellt keinen festen „Fahrplan“ dar. So kann es gute Gründe geben, sich zunächst auf den Aufbau und die Koordination von Netzwerken zu fokussieren und die Weiterentwicklung des kommunalen Handlungskonzeptes zu einem späteren Zeitpunkt anzugehen. Bei der eigenen Arbeitsplanung sollten zudem vorhandene Gestaltungsspielräume berücksichtigt werden (Wo kann ich mit meinen Ressourcen etwas bewegen?). Die Erfahrung von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Motivator für den Erhalt des Engagements der Koordinationsfachkräfte.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass die Koordinationsfachkräfte nicht für alles alleine verantwortlich sind. In vielen Aufgabenbereichen haben sie eine eher initiiende, vermittelnde Funktion. Sie erkennen Entwick-



Grafik: LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut 2019

lungsbedarfe, tragen diese an zuständige Stellen weiter, unterstützen gegebenenfalls, ohne aber selbst für die Umsetzung verantwortlich zu sein.

Dieser Punkt ist wichtig, da die Erfahrung zeigt, dass erfolgreiche Koordinationstätigkeit zu zunehmender Arbeit führt. Das betrifft die Delegation durch Andere (zum Beispiel Leitung oder Netzwerkpartner*innen) ebenso wie den eigenen Handlungsdrang, erkannte Bedarfe aufgreifen zu wollen. Die Selbstfürsorge ist deshalb eine wichtige Aufgabe (siehe Kapitel 3.8).

Die Ausführungen zu den Aufgaben beziehen sich nur auf die kommunale Koordinationstätigkeit. Viele Fachkräfte haben weitere Zuständigkeiten in ihrem Stellenprofil. Welche Aufgaben sich daraus ergeben und ob diese gut zur Koordinationstätigkeit passen, ist bei der Stellenentwicklung zu klären (siehe Kapitel 2.2).

Zentrale Hinweise für die Koordination:

Ich bin nicht für alles alleine verantwortlich.

Ich muss nicht alle Aufgaben übernehmen und entscheide mit, welche aktuell relevant sind.

Ich achte darauf, dass Aufgaben und Handlungsschritte in einem guten Verhältnis zu meinen Ressourcen und Rahmenbedingungen stehen.

Ich achte auf die Mitverantwortung von Leitung.

*Ich binde Partner*innen, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten mit ein.*

3.1 (Weiter-)Entwicklung des kommunalen Handlungskonzeptes

Präventionsketten und Präventionsnetzwerke brauchen eine fachliche Rahmung durch ein kommunales Handlungskonzept, das festlegt, was die Kommune leisten und erreichen will. Der in Fachdiskussionen gebräuchliche Zusatz des integrierten Handlungskonzeptes soll deutlich machen, dass schrittweise alle relevanten Politikfelder einzubinden sind.



Ein kommunales Gesamtkonzept sollte idealtypisch folgende Fragen aufgreifen und Antworten bieten:

- ◆ Welches Leitbild ist handlungsleitend?
- ◆ Welche (auch strategischen) Ziele verfolgt die Kommune?
- ◆ Welche Adressat*innen sollen in den Blick genommen werden?
- ◆ Wie sieht die Präventionskette aus, welches Präventionsverständnis gibt es?
- ◆ Welche Akteursgruppen sollen an der Weiterentwicklung der Präventionskette beteiligt werden – mit welchen Mitgestaltungsspielräumen?
- ◆ Welche Netzwerke gibt es und wie werden diese koordiniert?
- ◆ Gibt es schriftliche Vereinbarungen im Netzwerk?
- ◆ Wie werden Bedarfe ermittelt, gibt es zum Beispiel abgestimmte Fachplanungen?
- ◆ An welchen Stellen werden Kinder, Jugendliche und Familien beteiligt?
- ◆ In welchen Gremien findet die abteilungs- und ämterübergreifende Steuerung statt?

- ◆ Wie ist die kommunale Koordination strukturell verankert – und mit welchen Aufgaben und Kompetenzen?
- ◆ Wie werden Präventionsangebote und Präventionsmaßnahmen evaluiert, Ziele überprüft und Wirkungen erfasst?

Die Verantwortung für die Entwicklung des kommunalen Handlungskonzeptes liegt bei Politik und Leitung. Rat und Fachausschüsse sind gefordert, sich fachpolitisch zu positionieren. Dezernent*innen und Amtsleiter*innen müssen dies umsetzen und unter anderem entscheiden, welche Veränderungen damit für die Verwaltungsstrukturen und -abläufe einhergehen. Hierzu gehört die Einrichtung von Koordinationsstellen und Klärung der Aufgaben dieser Stellen.

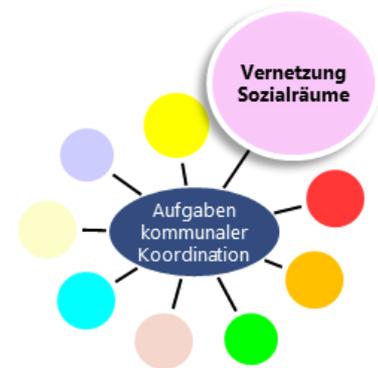
Die Koordinationsfachkräfte haben bei der Entwicklung des Handlungskonzeptes eine impulsgebende Funktion, können auf einzelne Umsetzungsschritte aufmerksam machen und diese vorbereiten.

Wenn die entsprechenden politischen Aufträge und/oder Beschlüsse vorliegen, können Koordinationsfachkräfte konkret folgende **Handlungsschritte** angehen:

- ◆ Erfassung bereits vorliegender Handlungskonzepte, zum Beispiel in einzelnen Politikfeldern, Fachabteilungen.
- ◆ Initiierung eines Leitbildprozesses.
- ◆ Erarbeitung des Entwurfs für ein kommunales Handlungskonzept (wenn es hierzu einen Auftrag gibt).
- ◆ Initiierung der politischen Beschlüsse durch den Rat, den Jugendhilfeausschuss usw. – in Abstimmung mit Leitung.
- ◆ Klärung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Aufträge.
- ◆ Hinwirken auf die strukturelle Absicherung der Koordination (Verortung, Kompetenzen, Stellenanteile).

3.2 Vernetzung in Sozialräumen und Regionen

Die strukturelle Verankerung der Zusammenarbeit der Akteur*innen in Netzwerken ist ein zentraler Gelingensfaktor für den Auf- und Ausbau von Präventionsketten. Die Netzwerke dienen dem fachlichen Austausch (Informationsnetzwerke), der Klärung von Bedarfen der Adressat*innen sowie von Lücken in der Angebotslandschaft bis hin zur Planung von konkreten „neuen“ Maßnahmen, um diese Lücken zu schließen (Produktionsnetzwerke). Netzwerke sind Orte des partnerschaftlichen Dialoges und der Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Die Koordinationsfachkräfte sind Multiplikator*innen und Vermittler*innen an der Schnittstelle zwischen Netzwerkpartner*innen und Verwaltung.



Für die (Weiter-)Entwicklung der Netzwerklandschaft in einer Kommune bzw. Region gilt: Soviel Netzwerk wie nötig, so wenig wie möglich! Parallelstrukturen sind zu vermeiden, schon um die Ressourcen aller Beteiligten zu schonen.

Zur Umsetzung dieser Aufgabe können Koordinationsfachkräfte unter anderem folgende **Handlungsschritte** angehen:

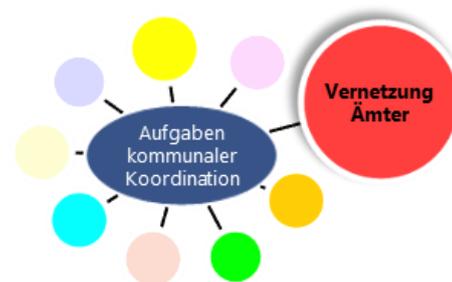
- ◆ Recherche und Aufbereitung vorhandener Arbeitskreise und Netzwerke in der Kommune bzw. Region und Kontaktaufnahme zu den Akteur*innen, die diese Arbeitszusammenschlüsse koordinieren/leiten – bis hin zur Erstellung einer Netzwerkkarte.
- ◆ Analyse und Bewertung der vorhandenen Vernetzungsstrukturen: Reichen diese aus? Wo gibt

es Parallelstrukturen, wo fehlen ggf. Netzwerke als Ort der Kooperation und des partnerschaftlichen Miteinanders? Erst nach einer solchen Analyse kann entschieden werden, ob es einen Bedarf für ein neues Netzwerk gibt.

- ◆ Wenn ein neues Netzwerk ins Leben gerufen werden soll: Kontakt zu relevanten Trägern/ Akteur*innen aufnehmen und die Gründung initiieren (zum Beispiel durch Einladung zu einer Auftaktveranstaltung).
- ◆ Wenn Koordinationsfachkräfte selbst ein Netzwerk verantworten: Klärung des eigenen Mandats und, in Abstimmung mit Leitung und den Netzwerkpartner*innen, die Initiierung der Konzeptionsentwicklung für das Netzwerk.
- ◆ Klärung und Vereinbarung der Regel zur Zusammenarbeit im Netzwerk (Kooperationsvereinbarung, Geschäftsordnung).
- ◆ Die kontinuierliche Koordination des Netzwerkes:
 - In der Gründungsphase sind Erwartungen, gemeinsame Ziele, das Leitbild, die Grundlagen der Zusammenarbeit und vieles mehr zu klären, dokumentiert zum Beispiel in einer Geschäftsordnung.
 - In der Phase der Verstetigung steht die Geschäftsführung im Mittelpunkt: Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung der Treffen.
 - In der weiteren Entwicklung sind die Koordinationsfachkräfte Multiplikator*innen zwischen Netzwerk und Verwaltung.
- ◆ Die Teilnahme an Arbeitsgremien und Netzwerken in relevanten Handlungs- und Politikfeldern (zum Beispiel Bildungskonferenzen der regionalen Bildungsnetzwerke), um die Perspektive der Prävention und/oder der Armutssensibilität zu vermitteln.

3.3 Vernetzung innerhalb der Ämter

Eine oft vernachlässigte Aufgabe ist die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit relevanten Fachabteilungen und Fachämtern innerhalb der kommunalen Verwaltung. Die Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Präventionsketten, aber auch von einzelnen Handlungsfeldern wie den Frühen Hilfen ist eine abteilungs- und politikfeldübergreifende Aufgabe.



Für die Koordinationsfachkräfte heißt das, die Kooperation und Vernetzung der beteiligten Ämter und Institutionen schrittweise zu initiieren und strukturell zu verankern. Das kann durch Arbeitsgruppen, Lenkungskreise und/oder die Mitwirkung in Gremien erfolgen.

Diese Aufgabe ist deshalb so herausfordernd, da sie nicht zur vielerorts gewachsenen Versäulung und dem Zuständigkeitsdenken in den kommunalen Linienorganisationen passt. Innerhalb der Verwaltungen ist deshalb ein Kulturwandel und eine schrittweise Entwicklung hin zur Netzwerkarbeit anzustoßen.

Die Koordinationsfachkräfte sollten durch Leitung die notwendigen Kompetenzen zugewiesen bekommen, um sich verwaltungsintern und über Abteilungs- und Ämtergrenzen hinweg zu vernetzen und themenbezogene Kooperationen zu initiieren (siehe Kapitel 2.4).

Zur Umsetzung dieser Aufgabe können Koordinationsfachkräfte unter anderem folgende **Handlungsschritte** angehen:

- ◆ Sich einen Überblick verschaffen über die Ämter, Fachabteilungen und Gremien innerhalb der kommunalen Verwaltung, verbunden mit der Frage, welche für den eigenen Handlungsbereich relevant sind.

- ◆ Kontaktaufnahme zu relevanten Fachteams und Akteur*innen, um sich bekannt zu machen und über Ziele und Aufgaben zu informieren. Das dient der Werbung in eigener Sache, der Information sowie der Aufklärung: Was heißt Prävention? Welches Verständnis gibt es beim Kinderschutz?
- ◆ Die Zusammenarbeit mit Kolleg*innen, die ebenfalls eine koordinierende Funktion innerhalb der Ämter innehaben. Das dient nicht zuletzt der kollegialen Beratung und Unterstützung untereinander.
- ◆ Die Einrichtung einer Kommunikations- und/oder Kooperationsplattform zum fachlichen Austausch, wenn gemeinsame Themen und Interessen erkannt werden. Das kann zum Beispiel ein verwaltungsinternes Informationsnetzwerk sein, das schrittweise zu einem Produktionsnetzwerk wird, wenn es gelingt, gemeinsame Themen und Initiativen zu bearbeiten.
- ◆ Daraus erwachsen können gemeinsame Fachveranstaltungen, Projekte und Initiativen. Dies kann zum Beispiel der gemeinsame Versuch der Koordinationsfachkraft für die Frühen Hilfen und des Gesundheitsamtes sein, Unterstützungsangebote (Babylotsendienste) für Familien in Geburtskliniken zu implementieren.
- ◆ Die Initiierung einer Steuerungsgruppe/eines Lenkungskreises zur Weiterentwicklung der Präventionskette – die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei der Leitung und den Leitungsgremien!
- ◆ Die Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen für die Steuerungsgruppe, um notwendige Entwicklungsprozesse vorzubereiten.
- ◆ Die Teilnahme an relevanten verwaltungsinternen Gremien im eigenen oder auch in anderen Ämtern, um dort als Multiplikator*in zu wirken und zum Beispiel für mehr Armutssensibilität und/oder präventive Maßnahmen zu werben.

Auch hier ist zu beachten: Die Koordinationsfachkräfte sollten, unterstützt durch Leitung, entsprechende Initiativen ergreifen, da die interne Vernetzung eine Gelingensbedingung für ihre Tätigkeit darstellt. Sie können diese aber nicht erzwingen, sondern sind hier werbend und überzeugend unterwegs.

3.4 Partizipative (Weiter-)Entwicklung der Angebotslandschaft

Eine weitere Aufgabe ist die Mitwirkung bei der (Weiter-)Entwicklung der Angebote der Präventionskette. Diese Aufgabe kann sehr unterschiedlich ausfallen und, zum Beispiel bei den Frühen Hilfen, nur ein Handlungsfeld umfassen.



Bei der Zuständigkeit für einen größeren Teil oder die gesamte Präventionskette wird es darum gehen, passende Kooperationswege mit den Kolleg*innen abzustimmen, die für die jeweiligen Handlungsfelder verantwortlich sind. So sind zum Beispiel die kommunalen Jugendpfleger*innen wichtige Partner*innen für den Bereich der Jugendförderung.

Zwingend notwendig ist die enge Abstimmung und Kooperation mit den kommunalen Planungsfachkräften, da diese über die notwendigen Daten der Angebote und Strukturen in der Kommune verfügen und zudem den Auftrag haben, ihrerseits die Angebotslandschaften weiterzuentwickeln. Gleichzeitig gilt es, die Träger der Angebote und Netzwerkpartner in die Entwicklungsprozesse mit einzubeziehen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist das Eintreten für die angemessene Beteiligung der Adressat*innen selbst. Partizipation ist eine Querschnittsaufgabe und betrifft alle Politikfelder. Bei der Weiterentwicklung der Präven-

tionsketten geht es deshalb nicht nur darum, Bedarfe zu erkennen und Zugänge zu ermöglichen. Es müssen zudem geeignete Mitwirkungsspielräume für Kinder, Jugendliche und Familien gewährleistet werden.

Zur Umsetzung dieser Aufgabe können Koordinationsfachkräfte unter anderem folgende **Handlungsschritte** angehen:

- ◆ Bestandsaufnahme der vorhandenen Präventionsangebote im eigenen Handlungsfeld.
Wenn es um die Präventionskette insgesamt geht: Kontaktaufnahme zu Kolleg*innen, die einzelne Handlungsfelder der Präventionskette verantworten.
Wichtig ist zudem die Kontaktaufnahme zu den Planer*innen, um vorhandene Daten zu nutzen.
- ◆ Analyse und Bewertung des Ist-Stands und möglicher sich daraus ableitender Handlungsbedarfe im Dialog mit den Planer*innen: Wo gibt es ggf. Parallelstrukturen, wo gibt es Lücken? Wie gelingen Übergänge?
- ◆ Kontaktaufnahme zu Trägern und Partner*innen im Netzwerk, um die Bedarfe zu ermitteln und zu bündeln, die in den jeweiligen Einrichtungen und Praxisfeldern gesehen werden.
- ◆ Mitwirkung bei der Entwicklung möglicher Instrumente und Zugangswege zu den Kindern, Jugendlichen und Eltern: zum einen, um ihre Bedürfnisse und Bedarfe in Erfahrung zu bringen (zum Beispiel im Rahmen der Befragung von Eltern beim Babybegrüßungsbesuch), zum anderen, um geeignete Angebote und Ort für Mitbestimmungsprozesse zu initiieren.
- ◆ Das Auswertungstool von vorhandenen Online-Datenbanken nutzen, zum Beispiel im Bereich der Frühen Hilfen.
- ◆ Bündelung offener Bedarfe in Mitteilungs-/ Beschlussvorlagen an die Politik.

- ◆ Akquise von Mitteln über die kommunale Politik, durch Projektanträge, die Kooperation mit Stiftungen usw.
- ◆ Mitwirkung bei der Erstellung von Handlungsleitfäden und/oder Kooperationsvereinbarungen mit Netzwerkpartner*innen.

Die Koordinationsfachkräfte brauchen entsprechende Aufträge bzw. Befugnisse, ob und wie der Ausbau der Angebotslandschaft erfolgen soll und welche Rolle ihnen dabei zukommt. Bedeutsam ist das Verständnis von Planung, das in einer Kommune bzw. einem Amt vorherrscht. Wird Planung nur in der Zuständigkeit der Planer*innen gesehen – oder wird Koordinationsfachkräften eine Mitverantwortung übertragen?

3.5 Fortbildung von Akteursgruppen in der Präventionslandschaft

Der Auf- und Ausbau von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken geht einher mit dem Bedarf an Fortbildung der beteiligten Akteursgruppen. Hierzu zählen die Fachkräfte in den Einrichtungen und Angeboten ebenso wie Leitungen und Trägervertreter*innen, aber auch beteiligte Kollegen*innen aus den Ämtern.

Die Koordinierungsfachkräfte sind Seismografen für Fortbildungsbedarfe. Sie können Fachtagungen, themenbezogene Seminare, Klausuren oder Fachgespräche initiieren. Sie können Bedarfe aufgreifen und Impulse geben, zum Beispiel an Träger im Netzwerk. Sie sind aber nicht alleine für die Realisierung verantwortlich .

Zur Umsetzung dieser Aufgabe können Koordinationsfachkräfte unter anderem folgende **Handlungsschritte** angehen:



- ◆ Die Bündelung von Fortbildungsbedarfen von Fachkräften, zum Beispiel durch die Befragung der Netzwerkpartner*innen, und die Initiierung bedarfsgerechter Angebote. Dies kann zum Beispiel eine Schulung zum armutssensiblen Handeln für Fachkräfte sein.
- ◆ Die Aufbereitung von Fortbildungsangeboten für die Partner*innen in der Präventionslandschaft. Ein mögliches Instrument für den Informationsfluss sind Newsletter.
- ◆ Die Mitwirkung bei Planung und Durchführung von Tagungen für die Akteur*innen in der Präventionslandschaft. Dies kann zum Beispiel eine jährliche Konferenz des Netzwerkes zu relevanten Entwicklungsthemen in der Prävention sein.
- ◆ Die eigene Weiterbildung (siehe Kapitel 2.6).

3.6 Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit

In diesem Aufgabenbereich geht es zum einen darum, relevantes Wissen für die Akteure in der Präventionslandschaft aufzubereiten. Hierzu können Ergebnisse wissenschaftlicher Studien, Termine von Fortbildungen und Angeboten, Informationen über Förderprogramme oder zu relevanten politischen Entscheidungen der Kommune gehören.



Zum anderen geht es um (Fach-)Öffentlichkeitsarbeit, getreu dem Leitsatz: „Tue Gutes und rede darüber!“ Dabei sind verschiedene Akteursgruppen in den Blick zu nehmen: Kooperationspartner*innen in der Verwaltung und in den Sozialräumen bzw. der Region, Anbieter und Träger, Politik, die (Fach-)Öffentlichkeit und die Adressat*innen, also Kinder, Jugendliche und Eltern.

Wichtig ist: Die Koordinierungsfachkräfte haben das nicht alleine zu leisten. Gleichmaßen gefordert sind ihre Partner*innen in den Präventionsnetzwerken.

Zur Umsetzung der Aufgabe Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit können Koordinationsfachkräfte unter anderem folgende **Handlungsschritte** angehen:

- ◆ Die Aufbereitung der Präventionsangebote für die Bürger*innen und Ansprache der jeweiligen Adressat*innen. Mögliche Instrumente sind Internetseiten wie „Guter Start NRW“, Flyer und die Werbung in ausgewählten Medien.
- ◆ Das Sichtbarmachen der Präventionsziele der Kommune und des Präventionsnetzwerkes, zum Beispiel mittels Flyer und Broschüren. Adressat*innen sind alle Akteursgruppen in der Präventionslandschaft.
- ◆ Die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen relevanten Trägern, Verbänden, Einrichtungen und Akteur*innen in den Sozialräumen und Regionen sowie innerhalb der Fachämter. Das kann zum Beispiel durch Newsletter und die persönliche Kontaktpflege und Beziehungsarbeit erfolgen.
- ◆ Die Veröffentlichung erreichter Ziele und Erfolge der Präventionskette und der Netzwerkarbeit. Instrumente sind regelmäßige Berichte an die Politik, in Gremien und Arbeitskreisen, Pressemitteilungen, Fachartikel und Geschichten aus der Praxis (Storytelling). Auch eigene Fachveranstaltungen, die Mitwirkung an Tagungen anderer Kommunen und Bildungsträger und der Wissenstransfer in überörtliche Gremien von Ministerien, Verbänden und Instituten können geeignete Handlungsschritte sein.
- ◆ Die Sensibilisierung der (Fach-)Öffentlichkeit für Prävention sowie für Kinder, Jugendliche und Familien in benachteiligten Lebenslagen. Dies dient der Lobbyarbeit und der sozialpolitischen Positionierung.

Diese Auflistung zeigt, wie facettenreich und zugleich anspruchsvoll die Aufgabe des Wissenstransfers und der Öffentlichkeitsarbeit für die kommunalen Koordinationsfachkräfte ist. Sie sollten deshalb sorgfältig klären, welche Ziele sie in der Öffentlichkeitsarbeit verfolgen wollen, was sie mit ihren Ressourcen leisten können und wo ggf. andere Partner*innen aus den Netzwerken einzubinden sind.

Zudem sollte im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit die Zusammenarbeit mit den Kolleg*innen in den kommunalen Pressestellen gesucht werden. Sie sind für die Kommunikation mit der örtlichen Presse zuständig und zugleich Expert*innen der „Vermarktung“. Das betrifft die Sensibilisierung der (Fach-)Öffentlichkeit ebenso wie die Verbreitung von Erfolgen der Präventionsarbeit.

3.7 Evaluation und Qualitätsentwicklung

Die Qualitätsentwicklung gehört zu den Grundlagen professionelle Arbeit in allen Politikfeldern. In der Kinder- und Jugendhilfe ist sie in allen Handlungsfeldern als Aufgabe der Jugendämter in § 79a SGB VIII gesetzlich vorgeschrieben.

Qualitätsentwicklungsprozesse setzen voraus, dass die Angebote der Präventionskette regelmäßig überprüft werden.

Welche Ziele sollen erreicht werden? An welchen Kennzahlen und Indikatoren wird festgemacht, ob das gelingt und die Präventionsarbeit wirksam ist? Diese Klärungsprozesse sind die Grundlage für Selbstvergewisserung, das Erkennen von Erfolgen und Entwicklungsbedarfen, die strategische Weiterentwicklung der Präventionskette sowie die Legitimation Dritten gegenüber, warum Prävention sinnvoll ist.



Zur Umsetzung dieser Aufgabe können die Koordinationsfachkräfte unter anderem folgende **Handlungsschritte** angehen:

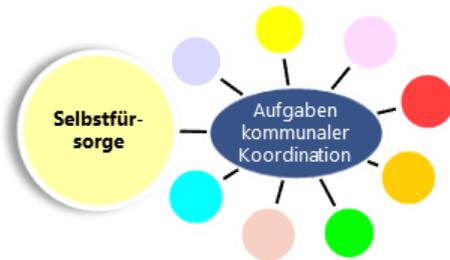
- ◆ Die Ziele und Indikatoren für angestrebte Wirkungen werden zum Zeitpunkt der Entwicklung von Maßnahmen geklärt und festgelegt. Alle relevanten Akteur*innen im Präventionsnetzwerk werden beteiligt: Was soll erreicht werden? Woran wird erkannt, dass Ziele erreicht wurden?
- ◆ Relevante Entwicklungsschritte auf der Ebene der Angebote und der Strukturen werden dokumentiert: Welche Entwicklung hat es bei der Präventionskette, der Organisationsstruktur der Ämter und den Netzwerken gegeben? So kann zum Beispiel die Vernetzung von Trägern und Kommune bereits ein wichtiger Erfolg sein.
- ◆ Die Reflexion und Evaluation der Koordinations- und Netzwerkarbeit ist fester Bestandteil der Jahresplanung: Wann wird die Arbeit mit den Netzwerkpartner*innen reflektiert, welche Orte und (Zeit-)Ressourcen sind dafür notwendig? So können zum Beispiel jährliche Klausuren des Präventionsnetzwerkes vereinbart werden.
- ◆ Relevante Daten werden abgestimmt und gebündelt: Welche Daten werden zur Überprüfung der Präventionsangebote benötigt? Welche stehen zur Verfügung – und wie werden diese ermittelt? Je nach Zielsetzung und verabredeten Indikatoren können dies Besucher*innenzahlen, die Anzahl durchgeführter Angebote, die Quoten bei den Übergängen zwischen Bildungsinstitutionen und/oder die Rückmeldungen von Fachkräften und Adressat*innen sein.
- ◆ Damit einher geht die Initiierung geeigneter Methoden, um die beteiligten Akteursgruppen an der Evaluation der Präventionskette zu beteiligen: Wie kann die Erfahrungsperspektive und das Echo der Fachkräfte eingefangen werden? Wie bekommt man ein Echo von Kindern, Jugendlichen und Eltern? Hierzu können zum Beispiel

ausgewählte Fachkräfte und/oder Adressat*innen befragt werden.

- ◆ Ein regelmäßiges Berichtswesen, zum Beispiel über Berichtsvorlagen im Jugendhilfeausschuss und in anderen relevanten Ausschüssen bis hin zu Rat und Kreistag.
- ◆ Ein kommunales Monitoring, um die Entwicklung der Präventionskette kontinuierlich abzubilden und, orientiert an eigenen Entwicklungszielen und ausgewählten Indikatoren, zu reflektieren.

3.8 Selbstfürsorge

Der Begriff der Selbstfürsorge steht für die Verantwortung der Koordinationsfachkräfte, für sich selbst zu sorgen. Dies wird in der Praxis oft vernachlässigt. Werden Koordinationsfachkräfte nach ihren Aufgaben befragt, legen diese den Fokus vor allem auf die Arbeit mit den Adressat*innen.



Die Erfahrung zeigt zudem, dass gute Koordination dazu führt, dass weitere Aufgaben an die Fachkräfte herangetragen werden. Das ist einerseits Ausdruck erfolgreicher Arbeit. Andererseits laufen Koordinationsfachkräfte so Gefahr, immer mehr Aufgaben zugewiesen zu bekommen – ohne zugleich mehr Ressourcen zu erhalten.

Bei der Selbstfürsorge sind deshalb alle Aspekte in den Blick zu nehmen, die zu einer guten Qualifizierung, zum psychosozialen Wohlbefinden und einer guten kollegialen Einbettung beitragen. Um das zu erreichen bzw. zu gewährleisten, können Koordinationsfachkräfte unter anderem folgende **Handlungsschritte** angehen:

- ◆ Klärung der Aufgaben und Erwartungen, die an die Netzwerkkoordination herangetragen werden. Hierzu gehört zum Beispiel die Reflexion der Erwartungen, die die Koordinationsfachkräfte an sich selbst und ihre Tätigkeit haben, im Abgleich mit den realen Handlungsmöglichkeiten, oder die selbstkritische Frage, welche Aktivitäten man wirklich selbst machen muss und welche man gut abgeben kann.
- ◆ Erstellen einer Jahresplanung, die freie Zeitfenster und Prioritäten bei den vorgesehenen Aktivitäten vorsieht. Zu einer guten Jahresplanung gehören Zeitpunkte, an denen man kritisch prüft: Was kann ich leisten, wo komme ich an meine Grenzen? Gerade das hohe Engagement vieler Koordinationsfachkräfte birgt die Gefahr, die Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten – bezogen auf Ressourcen und Kompetenzen – zu übersehen.
- ◆ Klärung der eigenen Qualifizierungsbedarfe, um sicherzustellen, fachlich gut aufgestellt zu sein und sich handlungssicher zu fühlen. So können Fortbildungen zu Themen wie Moderation oder Umgang mit Konflikten im Netzwerk helfen, Rollenklarheit und mehr Sicherheit zu erlangen.
- ◆ Organisation und Nutzung von kollegialem Austausch, um sich im Alltag rückversichern zu können und kollegial zu beraten. Dies kann durch Kolleg*innen im eigenen Haus erfolgen oder durch die regionale Vernetzung mit Koordinationsfachkräften aus anderen Kommunen. Gemeinsam können so zum Beispiel Stolpersteine ebenso wie Gelingensbedingungen beraten werden.
- ◆ Einholen externer Unterstützung durch zum Beispiel die Fachberatung der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen.
- ◆ Eintreten für gute Rahmenbedingungen in der eigenen Arbeit. Hierzu gehören zum Beispiel Räume, Arbeitsmaterialien, Gestaltungsspiel-

räume bei der Dienstreiseplanung sowie eine zu den Aufgaben passende Eingruppierung der Stelle.

An dieser Stelle soll erinnert werden, dass Leitung eine Fürsorgepflicht für Mitarbeiter*innen hat. Diese einzufordern, wenn zum Beispiel angesichts der Aufgabenfülle die Überlastung droht, gehört gleichermaßen zu dem, was Koordinationsfachkräfte tun können und bei Bedarf tun sollten.

- ◆ Die Organisation des Büroalltags: Klärung von Vertretungsregelungen, Terminplanung, laufender Schriftverkehr, Reisekostenabrechnungen, Dienstreiseanträge u.v.m.

Diese Tätigkeiten können viele Zeitressourcen in Anspruch nehmen. Deshalb sollte darauf geachtet werden, welche Tätigkeiten gegebenenfalls abgegeben werden können, um ein gutes Gleichgewicht zwischen den einzelnen Aufgaben herzustellen.

3.9 Verwaltung

Im Alltag fallen viele Tätigkeiten an, die mit der laufenden Verwaltung des Handlungsfeldes, für das Koordinationsfachkräfte zuständig sind, zu tun haben und die Zeit, Planung, Wissen und auch Kompetenzen erfordern.



Im Bereich der Verwaltung können unter anderem folgende **Handlungsschritte** anfallen:

- ◆ Die Verantwortung für Budgets. Zum Beispiel haben im Bereich der Frühen Hilfen viele Koordinator*innen die Verantwortung für die Mittel des Bundes, schließen Kooperationsverträge mit Mittelempfänger*innen ab, erstellen Verwendungsnachweise u.v.m.
- ◆ Die Mitwirkung an bzw. Mitgestaltung von Dienst-/Teambesprechungen.
- ◆ Die Einarbeitung von Mitarbeiter*innen.
- ◆ Die kollegiale Beratung mit Kolleg*innen.
- ◆ Die Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation von Gremien (Netzwerktreffen, Steuerungsgruppen u.v.m.).

4 Ausblick

Die Klärung und Festschreibung der Aufgaben von Koordinationsfachkräften ist ein zentraler Entwicklungsschritt von Kommunen, die ihre Präventionskette ausbauen. Diese Klärung muss prozesshaft erfolgen und offen sein für Anforderungen aus der laufenden Praxis.

Reflexive Steuerung und lernende Systeme sind zwei Schlüsselbegriffe für die Gestaltungsprozesse, die mit dem Auf- und Ausbau von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken einhergehen:

- ◆ Reflexive Steuerung heißt, dass es keine vorgefertigten Fahrpläne gibt, wie Präventionsketten zu gestalten sind. Jede Kommune muss eine für sie passende Lösung entwickeln.
- ◆ Lernende Systeme heißt, dass die Entwicklung von Präventionsketten sich auf die Präventionslandschaft und auf Verwaltungsstrukturen auswirkt. Hierzu gehört die Vernetzung der Akteursgruppen ebenso wie die Gestaltung der Abläufe innerhalb und zwischen Ämtern. Die Orientierung an einer Netzwerkkultur kann und soll dazu beitragen, neue Lösungen für vorhandene Herausforderungen zu finden.

Den Koordinationsfachkräften kommt die Aufgabe zu, diese Prozesse zu begleiten und notwendige Richtungsänderungen zu initiieren. Das kann nur gelingen, wenn ihre Aufgaben und Kompetenzen geklärt, abgestimmt und dokumentiert sind.

Die Dokumentation ist auch deshalb zwingend notwendig, damit bei einem Stellenwechsel neue Fachkräfte wissen, wie Koordination in ihrer Kommune verstanden wird und was sie zu tun haben.

Die Fachberatungen der Landesjugendämter Westfalen und Rheinland unterstützen diese Prozesse mit Fortbildungsangeboten und der prozessorientierten Beratung vor Ort!

Anhang

I Literatur

Landeskoordinierungsstelle Präventionsketten Niedersachsen (Hrsg.), 2019: Praxis Präventionsketten Heft 1: Koordination von Präventionsketten. Hannover.

Bezug: www.praeventionsketten-nds.de

Landesvereinigung für Gesundheit & Akademie für Sozialmedizin Nds. e. V./ BZgA (Hrsg.), 2013: Werkbuch Präventionsketten. Hannover.

Bezug: www.praeventionsketten-nds.de

Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.), 2017: Präventionsnetzwerke und Präventionsketten erfolgreich koordinieren. Eine Arbeitshilfe aus dem Programm „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“. Köln.

Bezug: www.kinderarmut.lvr.de

Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.), 2019: Impulspapier „Kinder- und Jugendarmut begegnen: Kommunen, das Land NRW und der Bund sind gefordert“. Beschluss des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland vom 29.11.2018. Köln.

Bezug: www.kinderarmut.lvr.de

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.), 2018: Jugendhilfe-aktuell, Ausgabe 1-2018, Schwerpunkt: Netzwerke – Kraftquelle oder Ressourcenfresser? Münster.

Bezug: www.jugendhilfe-aktuell.de

LWL-Landesjugendamt Westfalen; LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.), 2019: Jugendämter gestalten Kinder- und Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften. Münster, Köln.

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 2015: Positionspapier „Integrierte Gesamtkonzepte kommunaler Prävention“. Düsseldorf.

Bezug: www.chancen.nrw

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 2018: Regelung der Zusammenarbeit im Netzwerk Frühe Hilfen. Eine Arbeitshilfe. Düsseldorf.

Bezug: www.chancen.nrw

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.), 2013: Kompetenzprofil Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren Frühe Hilfen. Köln.

Bezug: www.fruehehilfen.de

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.), 2016: Qualitätsrahmen Frühe Hilfen. Impulse des NZFH-Beirats zur Qualitätsentwicklung. Köln.

Bezug: www.fruehehilfen.de

Quilling, Eike; Nicolini, Hans J.; Graf, Christine; Starke, Dagmar, 2013: Praxiswissen Netzwerkarbeit. Gemeinnützige Netzwerke erfolgreich gestalten. Wiesbaden.

Servicestelle Prävention „Kommunale Präventionsketten Nordrhein-Westfalen“, Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), 2020: Qualitätsrahmen Kommunale Gesamtstrategie – Gelingendes Aufwachsen ermöglichen. Münster.

Bezug: www.kinderstark.nrw

Suthues, Bettina (Hrsg.), 2016: Kommunales Bildungsmanagement und Netzwerkgestaltung: Potenziale und Herausforderungen vernetzter Bildung in der Kommune. Münster.

Bezug: www.transferagentur-nordrhein-westfalen.de

II Informationen zu Fortbildung und Beratung der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen

Berufsbegleitende Qualifizierungen

Zur Unterstützung von Koordinationsfachkräften und Kommunen bei der Gestaltung von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken bieten die Landesjugendämter regelmäßig zwei praxisbegleitende Qualifizierungsangebote an.

Ziele der Qualifizierungen sind:

- ◆ Die Stärkung der fachlichen, methodischen und persönlichen Kompetenzen der kommunalen Koordinierungsfachkräfte.
- ◆ Die Unterstützung der Fachkräfte bei der Schärfung der Koordinationstätigkeit.
- ◆ Impulse für die Weiterentwicklung der Präventionskette und Netzwerke in den Sozialräumen sowie innerhalb der kommunalen Ämter zu geben.

Konzeptionell zeichnen sich die Kurse durch eine große Praxisnähe und die Einbindung beratungsbezogener Elemente aus.

Für die **Netzwerkkoordinierenden der Frühen Hilfen** wird ein auf das Handlungsfeld zugeschnittenes dreitägiges **Einführungsseminar** angeboten. Im Mittelpunkt stehen die Frühen Hilfen als erstes Glied der Präventionskette, die Prozesse der Netzwerkgestaltung sowie Rollen und Aufgaben der Koordinierungsfachkraft.

Seminarleitung:

Annette Berger
Telefon: 0221 809-6268
E-Mail: annette.berger@lvr.de

Dr. Silke Karsunky
Telefon: 0251 591-3389
E-Mail: silke.karsunky@lwl.org

Der **Qualifizierungskurs „Präventions- und Bildungslandschaften erfolgreich gestalten“** richtet sich an Fachkräfte in kommunalen Ämtern, die für die Koordination von handlungsfeld- und systemübergreifenden Netzwerken (zum Beispiel Frühe Hilfen, Kinderarmut, Kommunale Präventionsketten, Kommunale Bildungslandschaften etc.) verantwortlich sind.

Der Qualifizierungskurs besteht aus drei jeweils dreitägigen Seminaren zu den Grundlagen und zur Praxis der Koordinations- und Netzwerkarbeit. Neben fachlichen Impulsen steht die Reflexion der eigenen Praxis im Mittelpunkt. Durch Übungen wird für die Koordination notwendiges Handwerkszeug vermittelt.

Seminarleitung:

Alexander Mavroudis
Telefon: 0221 809-6932
E-Mail: alexander.mavroudis@lvr.de

Christine Menker
Telefon: 0251 591-4826
E-Mail: christine.menker@lwl.org

Dr. Silke Karsunky
Telefon: 0251 591-3389
E-Mail: silke.karsunky@lwl.org

Annette Berger
Telefon: 0221 809-6268
E-Mail: annette.berger@lvr.de

Die Fachberatungen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen

LVR-Landesjugendamt Rheinland – Koordinationsstelle Kinderarmut

Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln
Telefon: 0221 809-6228
E-Mail: kinderarmut@lvr.de
www.kinderarmut.lvr.de

Alexander Mavroudis
Leitung & Fachberatung Kinderarmut
Telefon: 0221 809-6932
E-Mail: alexander.mavroudis@lvr.de

Corinna Spanke
Fachberatung Kinderarmut
Telefon: 0221 809-3618
E-Mail: corinna.spanke@lvr.de

Annette Berger
Fachberatung Frühe Hilfen
Telefon: 0221 809-6268
E-Mail: annette.berger@lvr.de

Christina Muscutt
Fachberatung Kinderrechte und Kindeswohl
Telefon: 0221 809-6963
E-Mail: christina.muscutt@lvr.de

Natalie Deissler-Hesse
Wissenstransfer Kinder- und Jugendarmut
Telefon: 0221 809-6393
E-Mail: natalie.deissler-hesse@lvr.de

LWL-Landesjugendamt Westfalen

Warendorfer Straße 25
48145 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Dr. Silke Karsunky
Fachberatung Frühe Hilfen
Telefon: 0251 591-3389
E-Mail: silke.karsunky@lwl.org

Christine Menker
Fachberatung Prävention und kommunale
Netzwerkarbeit
Telefon: 0251 591-4826
E-Mail: christine.menker@lwl.org

Esther Scheurle
Fachberatung in der LWL-Servicestelle
Gelingendes Aufwachsen – Netzwerke für Kinder
Telefon: 0251 591-6483
E-Mail: esther.scheurle@lwl.org

Sandra Dezort
Fachberatung in der LWL-Servicestelle
Gelingendes Aufwachsen – Netzwerke für Kinder
Telefon: 0251 591-3416
E-Mail: sandra.dezort@lwl.org

TOP 8

SGB VIII-Reform

TOP 9 Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

TOP 10 Bericht aus der Verwaltung

TOP 11 Anfragen und Anträge

TOP 12 Verschiedenes